

Aktuelle EU-Justizthemen Juli 2022 – Oktober 2022



Allgemeines

Politische Einigung über Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen Schaffung der Grundlage für Nachhaltigkeitsberichtsstandards auf globaler Ebene

Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament haben am 21.06.2022 in den Trilogverhandlungen zum Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (sog. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) (COM(2021) 189)) eine vorläufige politische Einigung erzielt.

Hintergrund: Die Europäische Kommission hatte den Vorschlag am 21.04.2021 vorgelegt, um die bestehenden Vorschriften zur Berichterstattung der Non-Financial Reporting Directive (sog. CSR-Richtlinie) (RL 2014/95/EU) zu verstärken. Konkret geändert werden soll durch den neuen Vorschlag vor allem die Bilanzrichtlinie (2013/34/EU). Die neue CSRD-Richtlinie soll die Unternehmen stärker in die Pflicht nehmen, indem sie verpflichtet werden, ihre Auswirkungen auf die Einhaltung von Menschenrechten und Umwelt und Klima offenzulegen. Damit sollen dem sog. Greenwashing ein Ende gesetzt und die Grundlage für Nachhaltigkeitsberichtsstandards auf globaler Ebene geschaffen werden. Zugleich zielt die neue Richtlinie darauf ab, Mängel in den bestehenden Vorschriften über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen zu beheben, da sich gezeigt hat, dass die von den Unternehmen publizierten Angaben nicht für die Anleger und andere Interessenträger ausreichen und die Angaben zwischen den Unternehmen häufig nicht vergleichbar sind.

Die erzielte politische Einigung enthält insbesondere folgende Elemente:

Anwendungsbereich

Die Richtlinie sieht vor, dass alle größeren Unternehmen unabhängig davon, ob sie börsennotiert sind oder nicht, auf der Grundlage verbindlicher europäischer Standards über ihre Auswirkungen auf die Umwelt, die Menschenrechte, die Sozialstandards und die Arbeitsethik berichten und diese Informationen veröffentlichen müssen. Dabei sind diese Unternehmen auch für die Bewertung der Informationen auf der Ebene ihrer Tochtergesellschaften verantwortlich. Tochtergesellschaften sind nur dann dazu verpflichtet, gesondert Bericht zu erstatten, wenn zwischen ihren Praktiken und denen der Muttergesellschaft signifikante Unterschiede bestehen. Zu der Gruppe der größeren Unternehmen zählen danach sowohl Unternehmen mit mindestens 500 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von mindestens 150 Mio. Euro, die derzeit von der Bilanzrichtlinie und der CSR-Richtlinie erfasst werden, als auch – neu – Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von mindestens 40 Mio. Euro. Beide Gruppen von Unternehmen unterliegen künftig den selben Vorschriften für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Die Vorschriften sollen ferner auch für börsennotierte kleine- und mittlere Unternehmen (KMU) gelten, wobei ihre besonderen Merkmale berücksichtigt werden. Während eines Übergangszeitraums ist für

KMU ein Opt-out möglich, was bedeutet, dass sie bis 2028 von der Anwendung der Richtlinie ausgenommen sind. Für Nicht-EU-Unternehmen, die in erheblichem Umfang auf dem EU-Markt tätig sind (150 Millionen Euro Jahresumsatz in der EU) und mindestens eine Tochtergesellschaft oder Niederlassung in der EU haben, gilt ebenfalls eine Pflicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts.

Die verbindlichen europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Grundlage für die Berichterstattung der Unternehmen sein werden, werden derzeit von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) erarbeitet,

Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung muss von einem akkreditierten unabhängigen Prüfer oder Zertifizierer authentifiziert werden. Letzterer muss dabei gewährleisten, dass die Nachhaltigkeitsinformationen eines Unternehmens den von der EU angenommenen Zertifizierungsstandards entsprechen. Die Berichterstattung außereuropäischer Unternehmen muss ebenfalls zertifiziert werden, entweder durch einen europäischen Prüfer oder durch einen in einem Drittland ansässigen Prüfer.

Entgegen einer Forderung des Parlaments sieht die politische Einigung vor, dass die Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht getrennt, d.h. durch zwei verschiedene Prüfer, geprüft werden müssen. Demnach kann seitens der Unternehmen ein gemeinsames Audit in Auftrag gegeben werden.

Beginn der Anwendung der neuen Vorschriften

Die neuen Vorschriften sollen für Unternehmen, die bereits heute der Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung unterliegen (sog. CSR-Richtlinie), d. h. für Unternehmen mit mindestens 500 Beschäftigten, ab dem 01.01.2024 anwendbar sein. Für weitere größere Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten, die derzeit noch nicht unter die Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung fallen, werden die neuen Vorschriften erst ab dem 01.01.2025 in Kraft treten. Zuletzt sollen ein weiteres Jahr später – am 01.01.2026 – die Vorschriften dann auch für börsennotierte KMU, kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute und sog. „Captives“ Anwendung finden, d. h. Erst- oder Rückversicherungsgesellschaften, die einem einzelnen oder einer Gruppe von Industrie-, Handels- oder Finanzunternehmen gehören und die primär die Risiken des Eigentümers oder der Eigentümer abdecken.

Weiteres Verfahren

Die politische Einigung muss nun im nächsten Schritt noch formell seitens des Parlaments und des Rates angenommen werden. Sodann wird die Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ihre Bestimmungen müssen nach 18 Monaten in das nationale Recht der Mitgliedstaaten übernommen werden.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/06/21/new-rules-on-sustainability-disclosure-provisional-agreement-between-council-and-european-parliament/>

Pressemitteilung des Parlaments:

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20220620IPR33413/new-social-and-environmental-reporting-rules-for-large-companies>

Europäische Kommission stellt dritten Rechtsstaatlichkeitsbericht vor Kommission richtet das erste Mal spezifische Empfehlungen an Mitgliedstaaten

Am 13.07.2022 stellten die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission für Werte und Transparenz, Vera Jourová, und der Kommissar für Justiz, Didier Reynders, den dritten Rechtsstaatlichkeitsbericht der Europäischen Kommission vor. Der Bericht besteht aus einer Mitteilung sowie 27 Länderkapiteln. Ziel des Berichts ist es, die wichtigsten – positiven und negativen – Entwicklungen innerhalb der EU sowie in den einzelnen Mitgliedstaaten seit Veröffentlichung des zweiten Rechtsstaatlichkeitsberichts (Juli 2021) zu beleuchten. Der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 umfasst – wie in den beiden ersten Berichten – die Themen (1) Justizsystem, (2) Korruptionsbekämpfung, (3) Medienpluralismus und Medienfreiheit und (4) Institutionelle „Checks and Balances“.

Erstmals enthält der diesjährige Bericht spezifische Empfehlungen für jeden Mitgliedstaat, was Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen bereits in ihrer Rede zur Lage der Union 2021 angekündigt hatte. Ziel der Empfehlungen ist es, die Mitgliedstaaten zu ermutigen, laufende oder geplante Reformen voranzubringen und festzustellen, an welchen Stellen Verbesserungsbedarf besteht. Der Bericht befasst sich erstmals auch mit neuen Themen, die sich als relevant für die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit erwiesen haben, wie z. B. öffentlich-rechtliche Medien, der Einsatz von Spähsoftware und ein Überblick über die Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Der Bericht 2022 ist wie die beiden vorherigen Berichte das Ergebnis eines inklusiven Prozesses unter Beteiligung aller 27 Mitgliedstaaten sowie der einschlägigen Interessenträger. Er stellt ein präventives Instrument im Rahmen des jährlichen europäischen Rechtsstaatlichkeitsmechanismus dar, vor dessen Hintergrund ein jährlicher Dialog zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission und sowie mit den Mitgliedstaaten und deren nationalen Parlamenten, der Zivilgesellschaft und anderen Interessenträgern durchgeführt werden soll. Er steht gesondert von den übrigen Bestandteilen des europäischen Instrumentariums zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit, wie u.a. den Vertragsverletzungsverfahren, den Verfahren nach Art. 7 des Vertrags über die Europäische Union und der Verordnung EU 2020/2092 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die in den jeweiligen Länderkapiteln aufgezeigten Herausforderungen anzugehen. Die Kommission bietet den Mitgliedstaaten ihre Unterstützung bei der Umsetzung der Empfehlungen an. In dem Rechtsstaatlichkeitsbericht des kommenden Jahres sollen die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen untersucht werden.

Im Folgenden soll ein Blick auf die Länderkapitel zur Rechtsstaatlichkeit in Deutschland, Polen und Ungarn geworfen werden.

Länderkapitel Deutschland

(1) Justizsystem

Die deutsche Justiz genießt nach wie vor ein sehr hohes Maß an wahrgenommener richterlicher Unabhängigkeit und arbeitet insgesamt effizient. Positiv wird die Wiedereinführung des Erfordernisses einer in der Regel fünfjährigen Erfahrung beim jeweiligen Bundesgericht für die Ausübung des Amtes eines vorsitzenden Richters gewertet. Daneben enthält der Koalitionsvertrag der Bundesregierung die Ankündigung, das Ernennungs- und Beförderungssystem für Richter an den Bundesgerichten nach den Kriterien Qualität, Transparenz und Vielfalt zu reformieren. Nichtsdestotrotz wurden bisher noch keine Schritte unternommen, da die Beteiligten der Meinung sind, dass das derzeitige System im Großen und Ganzen gut funktioniert. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Anwendung des Europäischen Haftbefehls sowie des in der vorherigen Legislaturperiode gescheiterten Reformversuchs beabsichtigt die aktuelle Bundesregierung einen neuen Reformvorschlag zur Befugnis der Justizminister, den Staatsanwälten in einzelnen Fällen Weisungen zu erteilen, vorzulegen. Eine Verlängerung des Pakts für den Rechtsstaat zur Bereitstellung weiterer Mittel für die Justiz wurde angekündigt. Die Bundesländer haben die Bundesregierung aufgefordert, entsprechende Verhandlungen aufzunehmen. Langfristige Herausforderungen sieht die Kommission weiterhin in Bezug

auf die Einstellungen und die Höhe der Gehälter der Richter, da zwischen den Bundesländern nicht unerhebliche Unterschiede bestehen. Die Gehaltshöhe variiert bis zu 13% und eine Sicherheitsüberprüfung der zu ernennenden Richter werden durch ländereigene Bestimmungen nur in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt. Auch die effiziente Bearbeitung von zivilgerichtlichen Massenvorfällen würden der deutschen Justiz Schwierigkeiten bereiten. Die Bemühungen um eine bessere Digitalisierung der Justiz würden allerdings fortgesetzt und sollen auch im neuen Pakt für den Rechtsstaat behandelt werden.

(2) Korruptionsbekämpfung

Das Ausmaß der Korruption im öffentlichen Sektor in Deutschland wird von Fachleuten und Wirtschaftsvertretern als gering eingeschätzt. Positiv werden die von Bundesregierung angekündigten Initiativen zur Einführung eines gesetzlichen Fußabdrucks für Lobbying während des Gesetzgebungsverfahrens sowie zur Überarbeitung der Regeln für die Finanzierung politischer Parteien gesehen. Nachdem der durch Korruption verursachte finanzielle Schaden in Deutschland im Jahr 2020 erheblich gestiegen ist und die Bestechung im öffentlichen Sektor stark zugenommen hat, plant Deutschland nun eine Verschärfung des Rechtsrahmens durch eine Erhöhung der strafrechtlichen Sanktionen für die Bestechung von Parlamentsmitgliedern. Deutschland kann eine sehr solide Bilanz bei der strafrechtlichen Verfolgung von Einzelpersonen, die Bestechung im Ausland begehen, vorweisen. Es gibt bisher aber keine gesetzlichen Bestimmungen für die strafrechtliche Haftung von Unternehmen. Defizite sieht die Kommission ebenfalls bei der Regelung der Offenlegung von Vermögenswerten von Parlamentariern und Regierungsbeamten. Außerdem gebe es Unklarheiten bei den Regelungen zu den Nachfolgebeschäftigungen und Karenzzeiten. Zudem wird kritisiert, dass die Richtlinie zum Schutz von sog. Whistleblowern in Deutschland noch nicht umgesetzt ist. Allerdings wurde im April 2022 ein neuer Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie veröffentlicht.

(3) Medienpluralismus und Medienfreiheit

Deutschland wird ein hohes Maß an Medienfreiheit und -pluralismus attestiert. Es bestehe ein hohes Maß an Unabhängigkeit der Medien und der zuständigen Aufsichtsbehörden. Dazu gehören ein gut etablierter Presserat sowie ein stark pluralistischer Rahmen nationaler und regionaler öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten. Ebenfalls sei die Transparenz der Medieneigentümerschaft gewährleistet. Obwohl es in Deutschland einen soliden rechtlichen Rahmen hinsichtlich des Zugangs von Journalisten zu Informationen gibt, weist die Kommission darauf hin, dass Journalistenvertreter darin gewisse Lücken sehen, insbesondere bei Anträgen auf Zugang zu Informationen von Bundesbehörden. Anlass zur Sorge geben Vorfälle im Zusammenhang mit physischen Angriffen und Online-Bedrohungen auf Journalisten, u.a. im Zusammenhang mit den COVID-19-Maßnahmen/Impfstoff. Insoweit würden allerdings bereits Anstrengungen unternommen, um die Sicherheit von Journalisten zu erhöhen.

(4) Institutionelle „Checks and Balances“

Für den Bereich der „Checks and Balances“ betont der Bericht, dass der Koalitionsvertrag der aktuellen Regierung eine allgemeine Verpflichtung zur Verbesserung der Qualität der Rechtsetzung enthalte, einschließlich einer frühzeitigen Konsultation von Interessengruppen und der Einrichtung eines digitalen Portals für den Rechtsetzungsprozess, auf dem der Stand eines Vorschlags dargestellt wird und Kommentare abgegeben werden können. Damit soll dem Vorwurf gegengewirkt werden, dass zu kurze oder sehr variable Konsultationszeiträume bestünden und insgesamt kein ausreichend transparentes Konsultationsverfahren zu Gesetzesentwürfen existiere. Positiv hervorgehoben wird zudem, dass die restriktiven Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie weiterhin der verfassungsrechtlichen und gerichtlichen Überprüfung sowie der parlamentarischen Kontrolle unterliegen. Des Weiteren habe die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05.05.2020 am 02.12.2021 einstellen können, nachdem Deutschland in seinem Antwortschreiben förmlich erklärt habe, dass es die Grundsätze der Autonomie, des Vorrangs, der Wirksamkeit und der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts bekräftigt und anerkennt. Im Hinblick auf die Umsetzung von Leiturteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte weist der Bericht darauf hin, dass am 01.07.2022 in Deutschland 13 Leiturteile noch nicht umgesetzt waren. Der zivilgesellschaftliche Raum in Deutschland wird wie in den Vorjahren als „offen“ eingeschätzt. Jedoch wird kritisiert, dass weiterhin Rechtsunsicherheit herrsche, ob zivilgesellschaftliche Organisationen mit ihren Tätigkeiten unter die Steuerbefreiung für gemeinnützige Organisationen fallen. Die Regierung hat zwar

ihre Absicht angekündigt, den Rechtsrahmen für die Steuerbefreiung zu reformieren, doch wurde bisher kein konkreter Vorschlag vorgelegt.

(5) Empfehlungen

Der Bericht empfiehlt Deutschland:

- angemessene Mittel für die Justiz als Teil des neuen Pakts für den Rechtsstaat bereitzustellen, auch in Bezug auf die Höhe der Richtergehälter;
- die Pläne zur Einführung eines „legislativen Fußabdrucks“ zur Überprüfung und Nachverfolgung aller Interessenvertreter, die versuchen, die Gesetzgebung zu beeinflussen, voranzutreiben;
- die Vorschriften zum Wechsel von Beamten zu verschärfen: Mehr Transparenz bei den Genehmigungen für die künftige Beschäftigung hochrangiger Beamter und konsistente Anwendung der bestehenden Regeln zur Dauer der „Abkühlungsphase“ für Bundesminister und parlamentarische Staatssekretäre;
- den Plan voranzutreiben, eine Rechtsgrundlage für ein Informationsrecht der Presse gegenüber den Bundesbehörden zu schaffen;
- den Plan zur Anpassung der Steuerbefreiung für gemeinnützige Organisationen voranzubringen. Hierbei soll Deutschland die europäischen Standards für die Finanzierung von Organisationen der Zivilgesellschaft beachten.

Länderkapitel Polen

(1) Justizsystem

Der Bericht 2022 attestiert Polen weiterhin ernste Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit der polnischen Justiz. Als Hauptgrund für die wahrgenommene mangelnde Unabhängigkeit der Gerichte und Richter wird die Einmischung oder der Druck seitens der Regierung und Politiker genannt. Die seit Juli 2021 gefällten Urteile des EuGH sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bestätigen mehrere Bedenken, die die Kommission bereits in Bezug auf Art. 7 Abs. 1 EUV und in früheren Rechtsstaatlichkeitsberichten geäußert hatte. Im Rahmen des Europäischen Semesters hat der Rat Polen empfohlen, das Investitionsklima zu verbessern, insbesondere durch die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz. In seinem nationalen Corona-Wiederaufbauplan hat sich Polen verpflichtet, die Disziplinarordnung für Richter zu reformieren, die Disziplinarkammer des Obersten Gerichtshofs aufzulösen und Überprüfungsverfahren für Richter einzuführen, die von Entscheidungen dieser Kammer betroffen sind, um bestimmte Aspekte der Unabhängigkeit der Justiz zu stärken. Ernsthaftes Bedenken hat die Kommission auch im Hinblick auf die fehlende Unabhängigkeit des Nationalen Justizrates. Das polnische Verfassungsgericht habe zudem weitere Urteile erlassen, in denen der Vorrang des EU-Rechts, die Bestimmungen der EU-Verträge und die Europäische Menschenrechtskonvention direkt in Frage gestellt werden. Aus diesem Grunde habe die Kommission im Dezember 2021 insoweit ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen eingeleitet.

(2) Korruptionsbekämpfung

Die Regierung hat die Umsetzung des Korruptionsbekämpfungsprogramms 2018-2020 abgeschlossen. Nichtsdestotrotz seien nicht alle darin vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt und kein Folgeprogramm angekündigt worden. Außerdem bestünden Bedenken hinsichtlich des breiten Geltungsbereichs der Immunität von Spitzenmanagern, die auch Mitglieder des Parlaments sind, und der Straffreiheitsklauseln für Beamte, die sich des Amtsmissbrauchs schuldig machen. Die Kommission sieht nach wie vor Risiken hinsichtlich der Wirksamkeit der Bekämpfung der Korruption auf höchster Ebene, einschließlich der Gefahr einer selektiven Anwendung des Gesetzes und der Straffreiheit aufgrund einer unterschiedlichen Behandlung von Korruptionsfällen zu politischen Zwecken. In Anbetracht der Unterordnung des Zentralen Antikorruptionsbüros unter die Exekutive und der Tatsache, dass der Justizminister gleichzeitig Generalstaatsanwalt ist, ist die Unabhängigkeit dieser Korruptionsbekämpfungseinrichtungen auch weiterhin ein Problem.

(3) Medienpluralismus und Medienfreiheit

Positiv wertet der Bericht, dass die Unabhängigkeit der Medienaufsichtsbehörde gesetzlich garantiert sei. Auch seien Maßnahmen zur Transparenz des Medieneigentums eingeführt worden, darunter die Verpflichtung, zusätzliche Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer bereitzustellen. Allerdings lasse die Praxis der Lizenzvergabe Risiken für den Medienpluralismus erkennen. Bedenken äußert die Kommission hinsichtlich der Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien. Außerdem verschlechterte sich das allgemeine Umfeld für Journalisten weiter. Mehrere gegen Journalisten angestrebte Gerichtsverfahren wirkten einschüchternd (Phänomen der sog. „SLAPP-Klagen“) und Journalisten seien weiterhin Zielscheibe von Übergriffen. Im Rahmen des verhängten Ausnahmezustands sei das Recht auf Zugang zu öffentlichen Informationen eingeschränkt worden.

(4) Institutionelle „Checks and Balances“

Der Bereich weist mit Blick auf die institutionellen „Checks and Balances“ darauf hin, dass nach wie vor Gesetze zur Durchführung wichtiger Reformen ohne angemessene Konsultation der betroffenen Interessenträger verabschiedet würden. Die in Polen weiterhin vorhandene breite und lebendige Zivilgesellschaft könnte durch neu verabschiedete Maßnahmen beeinträchtigt werden. Positiv hervorgehoben wird, dass der neu ernannte Ombudsmann trotz begrenzter Ressourcen weiterhin eine wichtige Rolle bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit spiele.

(5) Empfehlungen

Der Bericht enthält für Polen – neben den Verpflichtungen zur Umsetzung der Urteile des EuGH und der Bedenken in den bereits gegen Polen laufenden Verfahren, u.a. nach Art. 7 EUV – sieben Empfehlungen, darunter:

- Trennung der Funktion des Justizministers von der des Generalstaatsanwalts;
- Verschärfung der bestehenden Integritätsvorschriften durch Einführung von Lobbying-Regeln und eines standardisierten Online-Systems für Vermögenserklärungen von Beamten und Parlamentsabgeordneten;
- Gewährleistung einer systematischeren Weiterverfolgung der Feststellungen des Obersten Rechnungshofs und rasche Ernennung der Mitglieder des Kollegiums des Obersten Rechnungshofs.

Länderkapitel Ungarn

(1) Justizsystem

In Bezug auf das Justizsystem bescheinigt der dritte Rechtsstaatlichkeitsbericht Ungarn, dass die Effizienz in Zivil- und Verwaltungsverfahren nach wie vor sehr hoch sei und dass das Justizsystem einen hohen Digitalisierungsgrad aufweise. Positiv hervorgehoben wird auch die schrittweise Erhöhung der Gehälter von Richtern und Staatsanwälten. Kritisch werden jedoch die weiteren Entwicklungen im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Justiz gesehen. Frühere Empfehlungen der Kommission zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit in Ungarn würden ignoriert, was u.a. zur Folge habe, dass diese in der Öffentlichkeit nach wie vor als durchschnittlich und von den Unternehmen als gering eingeschätzt werde. Zum einen stehe der Nationale Justizrat (ein unabhängiges Gremium, welches den Präsidenten des Nationalen Amtes für das Justizwesen (NOJ) beaufsichtigt und an der Verwaltung der Gerichte beteiligt ist) aufgrund bestehender struktureller Einschränkungen weiterhin vor der Herausforderung, ein effektives Gegengewicht gegenüber dem Präsidenten des NOJ, der vom Parlament gewählt und mit der zentralen Verwaltung der Gerichte betraut ist, darzustellen. Obwohl es ein Ernennungs- und Beförderungsverfahren gebe, habe der Präsident des NOJ häufig von den im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen Gebrauch gemacht, um eine freie Stelle ohne Ausschreibung zu besetzen. Des Weiteren habe der EuGH am 23.11.2021 (Rs. C-564/19) für rechtswidrig erklärt, dass der ungarische Oberste Gerichtshof (Kúria) ein Vorabentscheidungsersuchen eines ungarischen Gerichts an den EuGH für widerrechtlich befand. Auch habe Ungarn die Empfehlungen von GRECO zur Überarbeitung der Vorschriften für die Ernennung des Generalstaatsanwalts, um das Amt vor politischer Einflussnahme zu schützen, bisher noch nicht vollständig umgesetzt.

(2) Korruptionsbekämpfung

Ungarn wird mit Blick auf mangelnde Korruptionsbekämpfung stark kritisiert. Die Korruption im öffentlichen Sektor werde von Experten und Führungskräften aus der Wirtschaft als nach wie vor hoch eingeschätzt werde. Die Umsetzung der meisten Maßnahmen im Rahmen der Korruptionsbekämpfungsstrategie 2020-2022 seien verschoben worden, und eine neue Strategie wurde bisher nicht angekündigt. Unzulänglichkeiten bestünden bei der Parteienfinanzierung und dem Lobbyismus. Die Integritätsvorschriften über die Angabe von Vermögenswerten und Interessenkonflikten müssten wirksamer überwacht und durchgesetzt werden. Zudem werde der Kampf gegen Korruption nach wie vor jedoch nur sehr begrenzt geführt. Es fehle an einer soliden Erfolgsbilanz bei der Untersuchung von Korruptionsvorwürfen, die hochrangige Beamte und ihr unmittelbares Umfeld betreffen, auch wenn einige neue Korruptionsfälle auf hoher Ebene eingeleitet wurden. Auch blieben die Risiken des Klientelismus, der Günstlings- und Vetternwirtschaft in der hochrangigen öffentlichen Verwaltung sowie die Risiken, die sich aus den Verbindungen zwischen Unternehmen und politischen Akteuren ergeben, unbehandelt. Aufgrund ernster Bedenken hinsichtlich der Verwendung der EU-Haushaltsmittel hat die Kommission am 27.04.2022 eine schriftliche Mitteilung im Rahmen der sog. Konditionalitätsverordnung zum Schutz des EU-Haushalts an Ungarn übermittelt.

(3) Medienpluralismus und Medienfreiheit

Der Bericht fordert die funktionale Unabhängigkeit der ungarischen Medienaufsichtsbehörde zu stärken, denn das Entscheidungsgremium der Behörde – der Medienrat – bestehe nach wie vor aus Mitgliedern, die alle von der Regierungspartei ernannt werden. Die Weigerung des Medienrats, die Sendelizenz des unabhängigen Radiosenders Klubrádió zu verlängern, weil der Sender bestimmte administrative Verpflichtungen nicht erfüllt hatte, und die daraufhin zur Einstellung des Sendebetriebs führte, ist nach wie vor Gegenstand eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der Kommission gegen Ungarn. Zudem schaffe die fortgesetzte Zuleitung beträchtlicher staatlicher Mittel an regierungsnahen Medien ungleiche Wettbewerbsbedingungen in der Medienlandschaft. Ferner hat die Kommission Bedenken hinsichtlich der redaktionellen und finanziellen Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Medien.

(4) Institutionelle „Checks and Balances“

Im Hinblick auf das Thema institutionelle „Checks and Balances“ führt der Bericht aus, dass das Fehlen einer öffentlichen Konsultation in Verbindung mit einem beschleunigten Gesetzgebungsverfahren die Qualität des Regelungsumfelds weiter beeinträchtigt. Die Regierung habe von ihren Notstandsbefugnissen ausgiebig Gebrauch gemacht, auch in Bereichen, die nicht mehr von der ursprünglichen Berufung auf die Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie gedeckt waren. Auch gebe die unzureichende Umsetzung von Urteilen europäischer und nationaler Gerichte durch staatliche Organe Anlass zur Sorge. Der Druck auf die Organisationen der Zivilgesellschaft halte an, während die Stiftungen von öffentlichem Interesse, die erhebliche öffentliche Mittel erhalten und von regierungsnahen Vorstandsmitgliedern geleitet werden, ihre Tätigkeit aufgenommen haben.

(5) Empfehlungen

Der Bericht enthält für Ungarn – neben den Verpflichtungen zur Umsetzung der Urteile des EuGH und der Bedenken in den bereits gegen Ungarn laufenden Verfahren, u.a. nach Art. 7 EUV – acht Empfehlungen, darunter:

- Stärkung der Rolle des Nationalen Justizrats unter Wahrung seiner Unabhängigkeit, um ein wirksames Gegengewicht zu den Befugnissen des Präsidenten des NOJ zu schaffen;
- Anpassung der Vorschriften für die Kúria, um die Ernennung von Richtern außerhalb des normalen Verfahrens abzuschaffen, die Eignungskriterien für den Kúria-Präsidenten zu verschärfen und die Kontrolle des Kúria-Präsidenten durch die Justizorgane zu verstärken, und die Möglichkeit der Überprüfung der Notwendigkeit von Vorabentscheidungen im Einklang mit den Anforderungen des EU-Rechts abzuschaffen;
- Erreichen einer soliden Erfolgsbilanz von Ermittlungen, Strafverfolgungen und rechtskräftigen Urteilen in Korruptionsfällen auf höchster Ebene;

- Einführung von Mechanismen zur Stärkung der funktionalen Unabhängigkeit der Medienaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der europäischen Standards für die Unabhängigkeit der Medienaufsichtsbehörden.

Weiterführende Informationen:

[Pressemitteilung der Kommission](#)

[Rechtstaatlichkeitsbericht 2022](#) (in englischer Sprache)

[Rechtstaatlichkeitsbericht 2022 – Empfehlungen](#) (in englischer Sprache)

[Rechtstaatlichkeitsbericht 2022 - Länderkapitel](#) (derzeit nur in englischer Sprache verfügbar)

Auswirkungen des Ukrainekriegs auf die Sicherheitslage in der EU Informeller Rat der Justiz- und Innenminister

Am 11. und 12.07.2022 fand ein erster informeller Rat der Justiz- und Innenministerinnen und -minister unter tschechischer Ratspräsidentschaft in Prag statt. Im Mittelpunkt der Tagung standen die Auswirkungen des Ukrainekrieges auf die Sicherheitslage in der Europäischen Union.

Inneres

In Anwesenheit der moldauischen Innenministerin Ana Revenco und des ukrainischen Innenministers Denys Monastyrsky fand ein Austausch zu den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die innere Sicherheit der EU statt. Die größten Herausforderungen seien hybride Bedrohungen und Desinformationen, Waffenschmuggel, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung und gefälschte Ausweisdokumente. Hier sei, ebenso wie beim Grenzschutz, eine enge Zusammenarbeit notwendig. Als konkrete Maßnahme wurde am Rande der Sitzung eine neue europäische Unterstützungsstelle für innere Sicherheit und Grenzmanagement in Moldawien eröffnet. Ziel der Plattform ist, die Zusammenarbeit zwischen Moldawien und der EU zur Bewältigung der gestiegenen Sicherheitsrisiken zu fördern. Die Unterstützungsstelle setzt sich aus Experten von Europol, Frontex, EUBAM, der Europäischen Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst und allen Mitgliedstaaten, die Unterstützungsbeamte nach Moldawien entsenden, zusammen. Auch Deutschland kündigte an, sich personell zu beteiligen.

Erstmals diskutierten die Ministerinnen und Minister den Vorschlag der Kommission zur Bekämpfung des Kindesmissbrauchs von Mai 2022 (KOM (2022) 209). Innenkommissarin Ylva Johansson erläuterte den Vorschlag und verwies auf die im Jahr 2024 auslaufende Übergangsregelung zur Meldung von Missbrauchsinhalten. Die Kommission wolle daher dauerhafte Verpflichtungen für Online-Plattformen einführen, missbräuchliche Inhalte zu finden und zu entfernen. Dies beinhalte ein mehrstufiges Verfahren, das zunächst eine Risikoanalyse vorsehe. Die Direktorin von Europol, Catherine de Bolle, betonte, dass Europol auf Berichte aus den USA und aus Kanada angewiesen sei, um Missbrauchsfälle aufzudecken. Es wäre daher vorteilhaft, Hinweise direkt von in der EU ansässigen Plattformen zu erhalten. Die vierzehn wortnehmenden Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, begrüßten den Vorschlag im Grundsatz, äußerten jedoch Rückfragen zur Einrichtung des Zentrums zur Bekämpfung des Kindesmissbrauchs. Auch die Verhältnismäßigkeit der Verordnung und der Grundrechtsschutz wurden thematisiert. Der tschechische Vorsitz fasste zusammen, dass die Vorschriften der Verordnung verhältnismäßig und technologieneutral sein müssten. Darüber seien sich die Mitgliedstaaten einig. Über die Einzelheiten solle nun auf technischer Ebene in der Ratsarbeitsgruppe diskutiert werden.

In Bezug auf die Interoperabilität der IT Systeme bestätigten die Ministerinnen und Minister den von der eu-LISA neu beschlossenen Zeitplan. Demnach werden das Entry-Exit-System (EES) später als geplant

im Mai 2023 und das Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) im November 2023 in Betrieb gehen. Das neue Schengener Informationssystem (SIS II) soll noch dieses Jahr in Betrieb genommen werden.

Justiz

Die Justizministerinnen und -minister erörterten den Rechtsschutz von schutzbedürftigen Personen in Zivilsachen, d.h. von Personen, die aufgrund von Beeinträchtigungen, mangelnder persönlicher Fähigkeiten oder fortgeschrittenem Alter nicht in der Lage sind, ihre eigenen Interessen wahrzunehmen und die sich zudem auf dem Gebiet eines fremden Staates befinden, was ihre Situation zusätzlich erschwert. Ein besonderes Augenmerk wurde beim Austausch der Minister auf die Position von Flüchtlingen gelegt. Einigkeit bestand dahingehend, dass die Frage nach dem Beistand für schutzbedürftige Erwachsene ein aktuelles und wichtiges Thema für die EU ist. Insbesondere das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen vom 13.01.2000 (ErwSÜAG) stelle ein essentielles Rechtsinstrument dar, um den notwendigen Schutz sowohl für Personen in der EU zu gewährleisten, als auch für diejenigen, die aus Drittstaaten kommen. Bisher haben nur zehn Mitgliedstaaten das ErwSÜAG ratifiziert, u.a. Tschechien und Deutschland. Der Beitritt aller Mitgliedstaaten zu diesem internationalen Vertrag sei daher wünschenswert und hochaktuell.

Des Weiteren wurden die Perspektiven eines Ausbaus der elektronischen Kommunikation im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen gegenüber Drittstaaten erörtert. An dieser Diskussion nahmen auch die Justizminister der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens teil. Bereits die COVID-19-Pandemie und nun auch die Krise in der Ukraine hätten aufgezeigt, was für eine wichtige Rolle die Modernisierung und die Digitalisierung der Kommunikation zwischen den Justizbehörden spielten. Die elektronische Kommunikation mit Ländern außerhalb der EU ist derzeit auf Grundlage der bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkommen zur Rechtshilfe nur eingeschränkt möglich. Zwischen den Mitgliedstaaten der EU steht für die gesicherte Kommunikation mittlerweile das dezentrale Kommunikationssystem e-CODEX zur Verfügung. Europäische Ermittlungsanordnungen werden darüber bereits im Echtbetrieb zwischen einigen Mitgliedstaaten versandt. Perspektivisch soll es für die gesamte Kommunikation in der justiziellen Zusammenarbeit in der EU und auch bei der Kommunikation mit Drittstaaten verwendet werden.

Als letztes besprachen die Ministerinnen und Minister die Aufgabe der Sammlung und Sicherung von Beweisen für Verbrechen, die im Zusammenhang mit der russischen Aggression in der Ukraine begangen wurden. Aktuell würden bereits mehr als 21.000 Ermittlungen von Kriegsverbrechen laufen. Die Koordination auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sei erforderlich, um sicherzustellen, dass der Justiz kein Verbrechen entgehe. In diesem Zusammenhang nahmen neben den Minister auch noch andere bedeutende Akteure wie der Vertreter von Eurojust, der Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag Karim A. A. Khan und der ukrainische Justizminister Denys Maliuska an der Debatte teil. Gemeinsam bewerteten sie nicht nur die bisher unternommenen Schritte, sondern berieten auch über weitere Möglichkeiten für eine gemeinsame Untersuchung schwerer Straftaten in der Ukraine. Eine gemeinsame Ermittlungsgruppe (sog. „Joint Investigation Team“) bestehend aus der Ukraine, Litauen, Polen und nun auch Estland, Lettland und der Slowakei bildet bereits eine zusammengeschlossene internationale Rechtsfront.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilungen des Rates:

<https://czech-presidency.consilium.europa.eu/en/news/informal-meeting-of-ministers-of-justice-in-prague/>

<https://czech-presidency.consilium.europa.eu/en/news/home-affairs-ministers-of-eu-countries-discussed-the-impact-of-the-war-in-ukraine-and-the-fight-against-child-sexual-abuse/>

Pressemitteilung der Europäischen Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_4462

**Rechtsstaatlichkeit in Polen und Ungarn: Weitere Schritte in Vertragsverletzungsverfahren
Verletzung des Vorrangs des europäischen Rechts, Verletzung von LGBTIQ-Rechten und Abschaltung von Klubrádió**

Polen: Verletzung des europäischen Rechts durch den polnischen Verfassungsgerichtshof

Die Europäische Kommission hat am 15.07.2022 beschlossen, den nächsten Schritt im Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen in Bezug auf den polnischen Verfassungsgerichtshof und seine jüngste Rechtsprechung, einzuleiten und hat Polen daher eine sog. mit Gründen versehene Stellungnahme (INFR(2021)2261) übermittelt. Polen hat nun zwei Monate Zeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den europarechtlichen Vorgaben gerecht zu werden. Andernfalls kann die Kommission in diesem Verfahren den Europäischen Gerichtshof (EuGH) anrufen. Zuvor hatte die Kommission am 22.12.2021 ein Aufforderungsschreiben an Polen gerichtet und darin Bedenken hinsichtlich der Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichtshofs geäußert. Problematisch seien Urteile dieses Gerichtshofes, insbesondere vom 14.07.2021 und vom 07.10.2021, die Bestimmungen der europäischen Verträge als mit der polnischen Verfassung unvereinbar einstufen. Die Kommission stellte daraufhin einen Verstoß gegen:

- Art. 19 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV);
- gegen die allgemeinen Grundsätze der Autonomie, des Vorrangs, der Wirksamkeit und der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts;
- sowie der verbindlichen Wirkung von Urteilen des EuGH fest.

Die polnische Regierung hatte diese Bedenken in ihrem Antwortschreiben vom 18.02.2022 nicht ausräumen können.

Ungarn: Verletzung von LGBTIQ-Rechten und Nichtverlängerung der Sendelizenz von Klubrádió

Die Kommission verklagt darüber hinaus Ungarn in zwei laufenden Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH. Es geht zum einen um ein ungarisches Gesetz, welches nach Auffassung der Kommission gegen die Grundrechte von LGBTIQ-Personen verstößt. Das sog. Pädophilie-Gesetz vom 15.06.2021 soll den Zugang von Minderjährigen zu Inhalten und Werbungen einschränken, die „von dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht abweichende Identitäten, Geschlechtsumwandlungen oder Homosexualität fördern oder darstellen“. Diese eindeutige auf der sexuellen Orientierung beruhende Diskriminierung soll gegen eine Reihe von EU-Vorschriften verstoßen, u.a.:

- die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2010/13/EU);
- den Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs (Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union);
- die Unantastbarkeit der Würde des Menschen, das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie das Recht auf Nichtdiskriminierung (Art. 1, 7, 11, 21 Grundrechtecharta);
- und die in Art. 2 EUV festgelegten gemeinsamen Werte.

Der andere Fall, in dem die Kommission nun Ungarn vor dem EUGH verklagt, betrifft das Vorgehen der ungarischen Behörden gegen den unabhängigen Radiosender „Klubradio“. Der Sender musste im Februar 2021 den UKW-Sendebetrieb einstellen, weil die ungarische Medienbehörde die Sendelizenz nicht verlängert hatte. Die Kommission begründet die Klage u.a. damit, dass Ungarn die Regeln zur Verlängerung der Sendefrequenz, die in dem europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Richtlinie (EU) 2018/1972) festgelegt sind, in einer unangemessenen und diskriminierenden Weise angewendet habe. Zum anderen habe Ungarn mit seinem Verhalten gegen das in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf freie Meinungsäußerung verstoßen.

Beide Vertragsverletzungsverfahren wurden bereits im Sommer 2021 gegen Ungarn eingeleitet. Nachdem die Kommission seitens der ungarischen Regierung keine befriedigende Antwort erhalten hatte, richtete sie in beiden Verfahren am 02.12.2021 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Ungarn.

Da auch die Antwort auf letztere die Bedenken der Kommission nicht ausräumen konnte, beschloss die Kommission nun in beiden Verfahren Klage beim EuGH einzureichen.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung zu Polen:

https://germany.representation.ec.europa.eu/news/rechtsstaatlichkeit-kommission-treibt-vertragsverletzungsverfahren-gegen-polen-zu-vorrang-des-eu-2022-07-15_de

Pressemitteilung zu Ungarn:

https://germany.representation.ec.europa.eu/news/kommission-verklagt-ungarn-wegen-diskriminierung-von-lgbtqi-menschen-und-abschaltung-von-klbradio-2022-07-15_de

EuGH-Rechtsprechung Juli und August 2022 ***Urteil zum Software-Update bei Dieselfahrzeugen***

Thermofenster bei Software-Update für Dieselfahrzeuge

Am 14.07.2022 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in den Rechtssachen C-128/20 (GSMB Invest), C-134/20 (Volkswagen) und C-145/20 (Porsche Inter Auto & Volkswagen) festgestellt, dass eine Software für Dieselfahrzeuge, die die Einhaltung der Grenzwerte für Stickstoffoxidemissionen nur innerhalb eines Thermofensters gewährleistet, eine unzulässige Abschaltvorrichtung nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 715/2007 darstellt.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Einige Fahrzeuge der Marke Volkswagen wurden nachträglich mit einer Software ausgestattet, die die volle Wirksamkeit der emissionsmindernden Vorrichtung nur bei Temperaturen im Bereich von 15 bis 33°C (sog. Thermofenster) gewährleistet. Außerhalb des Fensters wird die Abgasrückführungsquote linear auf 0°C gesenkt, was zu einer Überschreitung der auf Unionsebene festgelegten Grenzwerte für Stickstoffoxid führt. Einige Käufer der Fahrzeuge klagten daher auf Aufhebung ihrer zwischen 2011 und 2013 geschlossenen Kaufverträge vor österreichischen Gerichten.

Der EuGH (Große Kammer) stellt in seinen Urteilsgründen fest, dass im Unionsgebiet Temperaturen von weniger als 15°C üblich seien. Daher sei die Wirksamkeit der Abgasreinigung bei normalem Fahrzeugbetrieb eingeschränkt. Die Nichtgewährleistung der Grenzwerte für Stickstoffoxidemissionen außerhalb des Thermofensters stelle eine unzulässige Abschaltvorrichtung dar. Der Einwand, dass diese Einrichtung zur Schonung von Anbauteilen wie Abgasrückführventil, AGR-Kühler und Dieselpartikelfilter beitrage, die vom Motor getrennt sind, greife nicht. Dafür müsste die Einrichtung ausschließlich notwendig sein, um die durch eine Fehlfunktion eines dieser Bauteile verursachten unmittelbaren Risiken für den Motor in Form von Beschädigung oder Unfall zu vermeiden. Diese Risiken müssten schwer genug wiegen, dass eine konkrete Gefahr beim Fahrzeugbetrieb bestünde. Jedoch sei auch in diesem Fall die vorliegende unzulässig. Schließlich führt der EuGH aus, dass eine solche Vertragswidrigkeit nicht „geringfügig“ i.S.v. Art. 3 Abs. 6 Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie (Richtlinie 1999/44) ist. Die Vertragsauflösung ist demnach nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Europäischer Haftbefehl: Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit

Am 14.07.2022 entschied der EuGH in der Rechtssache C-168/21 zur Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit beim Europäischen Haftbefehl, dass es nicht erforderlich ist, dass sich die Tatbestandsmerkmale der betreffenden Straftat im ausstellenden und im vollstreckenden Mitgliedstaat vollständig entsprechen. Die Justizbehörde im vollstreckenden Staat könne die Vollstreckung daher nicht mit der

Begründung ablehnen, es sei nur ein Teil der Handlungen, welche die Straftat im ausstellenden Staat kennzeichnen, auch im vollstreckenden Staat eine Straftat gewesen.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Juni 2016 stellten die italienischen Justizbehörden einen europäischen Haftbefehl aus, um eine Freiheitsstrafe von zwölf Jahren und sechs Monaten zu vollstrecken. Die Strafe entsprach der Kumulierung von vier Strafen. Das Berufungsgericht Angers in Frankreich lehnte die Übergabe vom Verurteilten mit der Begründung ab, dass zwei der Handlungen in Frankreich nicht strafbar seien. Insbesondere die Tatbestandsmerkmale der Straftat "Verwüstung und Plünderung" seien in den beiden betroffenen Mitgliedstaaten insofern unterschiedlich, als im italienischen Recht im Gegensatz zum französischen Recht die Störung des öffentlichen Friedens ein wesentliches Element für die Qualifizierung dieser Straftat darstelle.

Der EuGH (Dritte Kammer) stellt in seinen Urteilsgründen fest, dass es auf Unionsebene an einer perfekten Übereinstimmung für eine Vielzahl von Straftaten fehle. Zu erwarten, dass die Tatbestandsmerkmale einer Straftat in unterschiedlichen Mitgliedstaaten identisch seien, würde das mit dem Rahmenbeschluss 2002/584 verfolgte Ziel verfehlen, die Straffreiheit einer gesuchten Person zu bekämpfen, die sich in einem anderen Hoheitsgebiet als dem befindet, in dem sie eine Straftat begangen hat.

Auslegung der Brüssel-IIa-Verordnung: Gerichtliche Zuständigkeit für Sorgerechtsstreitigkeiten

Der EuGH entschied am 14.07.2022 in der Rechtssache C-572/21, dass ein Gericht eines Mitgliedstaates die nach der Brüssel-IIa-Verordnung bestehende Zuständigkeit in einem das Sorgerecht betreffenden Rechtsstreit nicht behält, wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Laufe des Verfahrens rechtmäßig in das Hoheitsgebiet eines Drittstaats verlegt worden ist, der Vertragspartei des Haager Übereinkommens von 1996 ist.

Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Mutter brachte im Jahr 2011 ihr Kind in Schweden zur Welt. Von Geburt an hatte sie das alleinige Sorgerecht. Ab Oktober 2019 besuchte das Kind ein Internat in Russland. Der Vater des Kindes beantragte im Dezember 2019 vor den schwedischen Gerichten das alleinige Sorgerecht sowie die Bestimmung des Wohnsitzes in Schweden als gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes. Die Mutter wendete ein, dass der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes nun in Russland liege, woraufhin die schwedischen Gerichte allerdings auf den Zeitpunkt der Antragstellung abstellten, zu dem der gewöhnliche Aufenthalt noch nicht nach Russland verlegt worden war.

Der EuGH (Vierte Kammer) stellte in seinen Urteilsgründen fest:

- Nach Art. 8 Abs. 1 der Brüssel-IIa-Verordnung sind die Gerichte des Mitgliedstaates zuständig, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Darin kommt der Grundsatz *perpetuatio fori* zum Ausdruck, der besagt, dass die Zuständigkeit der Gerichte auch dann fortbesteht, wenn ein Wechsel des Aufenthaltsorts während des Verfahrens stattfindet. Aufgrund ihrer räumlichen Nähe sind diese Gerichte außerdem im Allgemeinen am besten in der Lage, die zum Wohl des Kindes zu erlassenden Maßnahmen zu beurteilen.
- Allerdings sieht Art. 61 Buchst. a der Brüssel-IIa-Verordnung vor, dass im Verhältnis zum Haager Übereinkommen von 1996 diese Verordnung nur anwendbar ist, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung des zuständigen Gerichts „das betreffende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat“. Somit tritt im vorliegenden Fall, wo im Zeitpunkt der Entscheidung das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Russland hat, die Brüssel-IIa-Verordnung gemäß Art. 61 Buchst. a hinter dem Haager Übereinkommen von 1996 zurück und Art. 8 Abs. 1 findet keine Anwendung.

Antrag auf internationalen Schutz: Ablehnung des Antrags einer Minderjährigen mit der Begründung, dass den Eltern bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt wurde, ist unzulässig

Am 01.08.2022 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache C-720/20 entschieden, dass der Antrag einer Minderjährigen auf internationalen Schutz nicht mit der Begründung als unzuläs-

sig abgelehnt werden kann, dass ihre Eltern in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz genießen. Hintergrund war die Klage einer in Deutschland geborenen russischen Minderjährigen vor dem Verwaltungsgericht Cottbus gegen einen entsprechenden Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Das vorliegende Gericht setzte daraufhin das Verfahren aus und rief den Gerichtshof mit der Bitte um Klärung an.

In seinem Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass im vorliegenden Fall, in dem die Familienangehörigen einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat, bereits von einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt bekommen haben, dieser Mitgliedstaat nur für die Prüfung des Antrags nach der Dublin-III-Verordnung zuständig sei, wenn der Wunsch vorab schriftlich kundgetan wurde. Da dies im vorliegenden Fall nicht geschehen sei, ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig. Der EuGH stellte außerdem fest, dass gemäß Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung eines gemeinsamen Asylverfahrens der entsprechende Antrag auf internationalen Schutz nicht mit der Begründung als unzulässig abgelehnt werden könne, dass die Eltern bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz genießen, da der hierauf beruhende Unzulässigkeitsgrund nur dann erlaubt sei, wenn der Antragsteller selbst bereits internationalen Schutz genießt.

Ablehnung der Erteilung eines nationalen Visums zum Zweck der Familienzusammenführung an den Elternteil eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings, der während des Verfahrens volljährig wird, verstößt gegen Unionsrecht

Der EuGH entschied am 01.08.2022 in den verbundenen Rechtssachen C-273/20 und C-355/20 sowie in der Rechtssache C-279/20, dass die Minderjährigkeit eines Flüchtlings keine Bedingung darstellt, bei deren Nichterfüllung die Mitgliedstaaten einen Antrag der Eltern auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung ablehnen können. Nach Auffassung des Gerichtshofs besteht das Ziel der Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung darin, die Familienzusammenführung zu begünstigen und dabei Drittstaatsangehörigen, insbesondere Minderjährigen, Schutz zu gewähren.

Der Entscheidungen lag folgender Sachverhalt zugrunde: im Oktober bzw. November 2016 stellten die Eltern von in Deutschland anerkannten minderjährigen Flüchtlingen bei der deutschen Botschaft in Beirut für sich selbst sowie für weitere Geschwister nationale Visa zum Zweck der Familienzusammenführung mit dem jeweiligen Sohn. Diese Visaanträge wurden von der Botschaft mit der Begründung abgelehnt, dass die jeweiligen Söhne zwischenzeitlich volljährig geworden seien. Das Verwaltungsgericht Berlin verpflichtete die Bundesrepublik Deutschland in zwei Urteilen in 2019 dazu, den Eltern gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 AufenthG nationale Visa zum Zweck der Familienzusammenführung zu erteilen, da ihre Söhne nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs, namentlich im Urteil vom 12.04.2018, A und S (C-550/16, EU:C:2018:248), als Minderjährige zu betrachten seien. Hiergegen klagte die Bundesrepublik Deutschland vor dem Bundesverwaltungsgericht, da das deutsche Aufenthaltsrecht Eltern eines minderjährigen Flüchtlings, die diesem nachgezogen seien, bei Volljährigkeit des Kindes kein derartiges eigenständiges Aufenthaltsrecht gewähre. Das Bundesverwaltungsgericht setzte daraufhin die Verfahren aus und rief den Gerichtshof mit der Bitte um Prüfung an, ob im Sinne der Richtlinie 2003/86 das Fortbestehen der Minderjährigkeit Bedingung für ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht sein könne.

Kontrolle von Schiffen humanitärer Organisationen, die eine systematische Tätigkeit der Suche und Rettung von Personen auf See ausüben, ist zulässig

Am 01.08.2022 entschied der EuGH, dass die Richtlinie 2009/16/EG über die Hafenstaatkontrolle grundsätzlich auf alle, einschließlich der von humanitären Organisationen betriebenen Schiffe anwendbar ist, die sich in einem Hafen oder in den Hoheitsgewässern eines Mitgliedstaats befinden und die Flagge eines anderen Mitgliedstaats führen.

Hintergrund des Urteils war die Klage von Sea Watch, einer humanitären Organisation mit Sitz in Berlin (Deutschland) vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Sizilien (Italien) dagegen, dass die Hafenbehörden der Häfen von Palermo und Porto Empedocle (Italien) zwei Schiffe, die Sea Watch 3 und die Sea

Watch 4, Überprüfungen mit der Begründung unterzogen hatten, die beiden Schiffe seien für eine Tätigkeit der Suche und Rettung auf See nicht zertifiziert. Sea Watch machte geltend, dass die Hafenbehörden ihre Befugnisse unter Berücksichtigung des Völkerrechts überschritten hätten.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Richtlinie über die Hafenstaatkontrolle zwar unter Berücksichtigung der Regeln des Völkerrechts auszulegen sei. Der Hafenstaat sei jedoch befugt, Schiffe nach der Ausschiffung von Personen einer Überprüfung zu unterziehen, um die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften auf See zu kontrollieren.

Weiterführende Informationen:

Link zum Urteil in der Rechtssache C-128/20:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:62020CJ0128>

Link zum Urteil in der Rechtssache C-134/20:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:62020CJ0134>

Link zum Urteil in der Rechtssache C-145/20:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:62020CJ0145>

Link zum Urteil in der Rechtssache C-572/21:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:62021CJ0572>

Link zum Urteil in der Rechtssache C-168/21:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:62021CJ0168>

Link zum Urteil in der Rechtssache C-720/20:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=2950A169D00A9FB70368AECF2CABF837?text=&docid=263729&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=6143255>

Link zum Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-273/20 und C-355/20:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=263722&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=6202424>

Link zum Urteil in der Rechtssache C-279/20:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=263723&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=6206386>

Link zum Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-14/21 und C-15/21:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=263730&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=6207449>

**Europäisches Parlament: Ungarn ist eine „Wahlautokratie“
Entschließung des Parlaments zum Bestehen einer eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden
Verletzung der Werte der EU durch Ungarn**

Das Europäische Parlament nahm in seiner Plenumsitzung am 15.09.2022 mit 433 Ja-Stimmen, 123 Nein-Stimmen und 28 Enthaltungen eine Entschließung zum Bestehen einer eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte der EU durch Ungarn gem. Art. 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) (2018/0902R(NLE)) an. Ungarn sei zu einem „hybriden System der Wahlautokratie geworden“ – ein Verfassungssystem, in dem zwar Wahlen stattfinden, aber demokratische Normen und Standards nicht eingehalten werden. Seit das Parlament 2018 das Verfahren nach Art. 7 EUV gegen Ungarn wegen Verstoß gegen die Grundwerte der EU ausgelöst hat, habe sich die Situation der Demokratie und der Grundrechte nicht verbessert, sondern vielmehr verschlechtert.

Die Entschließung des Parlaments zeigt einerseits die vorsätzlichen und systematischen Bestrebungen der ungarischen Regierung auf, die in Art. 2 EUV verankerten Werte der EU in verschiedenen Bereichen zu untergraben. Hauptsächlich betroffen sind folgende Bereiche: die Funktionsweise des Verfassungs- und des Wahlsystems, die Unabhängigkeit der Justiz, Korruption und Interessenkonflikte sowie die Meinungsfreiheit, einschließlich des Medienpluralismus. Auch die akademische Freiheit, die Religionsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Gleichbehandlung, einschließlich der Rechte von LGBTIQ-Bürgern, die Rechte von Minderheiten sowie die Grundrechte von Migranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen seien problematisch.

Die Abgeordneten missbilligten, dass der Rat in dem laufenden Verfahren nach Art. 7 Abs. 1 EUV gegen Ungarn bisher keine nennenswerten Fortschritte erzielt hat. Um eine eindeutige Gefahr für die schwerwiegende Verletzung der Werte der EU i.S. dieser Vorschrift festzustellen, um konkrete Empfehlungen an die betroffenen Mitgliedstaaten zu richten und um Fristen für die Umsetzung dieser Empfehlungen zu setzen, werde nur eine 4/5 Mehrheit im Rat benötigt und keine Einstimmigkeit. Jede weitere Verzögerung einer solchen Maßnahme käme laut Parlament einem Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit durch den Rat selbst gleich.

Zudem fordern die Abgeordneten die Europäische Kommission auf, alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente voll auszuschöpfen:

- die beschleunigten Vertragsverletzungsverfahren und Anträge auf einstweilige Maßnahmen beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) und Klagen wegen unterlassener Vollstreckung von Urteilen des Gerichtshofs.
- die Verordnung zum Schutz des EU-Haushalts (sog. „Rechtsstaatlichkeits-Konditionalität“): Aufgrund ernster Bedenken hinsichtlich der Verwendung der EU-Haushaltsmittel hatte die Kommission am 27.04.2022 das förmliche Verfahren gegen Ungarn nach dieser Verordnung eingeleitet (siehe dazu weiteren Bericht in diesem EU-Wochenbericht). In dem Rahmen müsse die Kommission dafür sorgen, dass lokale Gebietskörperschaften und nichtstaatliche Organisationen weiterhin EU-Mittel empfangen können, wenn die jeweilige Regierung hinsichtlich der Mängel bei der Anwendung des Rechtsstaatsprinzips nicht kooperiert.
- den ungarischen Corona-Wiederaufbauplan so lange nicht zu billigen, bis Ungarn allen länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters im Bereich der Rechtsstaatlichkeit vollständig nachgekommen sei und alle einschlägigen Urteile des EuGH und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umgesetzt habe, um eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zu vermeiden.
- diejenigen Kohäsionsprogramme von der Finanzierung auszuschließen, die zum Missbrauch von EU-Mitteln oder zu Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit beitragen.
- durch das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ die unabhängige Zivilgesellschaft in Ungarn unterstützen.

- Die Kommission solle außerdem unverzüglich Verhandlungen mit dem Parlament über einen EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte in Form einer interinstitutionellen Vereinbarung aufnehmen

Weiterführende Informationen:

Angenommene Resolution des Parlaments vom 15.09.2022:

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0324_DE.html

Pressemitteilung des Europäischen Parlaments vom 15.09.2022 und Informationen zum Hintergrund des Verfahrens: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20220909IPR40137/ungarn-zerfall-der-demokratie-der-rechtsstaatlichkeit-und-der-grundrechte>

EuGH-Rechtsprechung September 2022 Vorratsdatenspeicherung in Deutschland europarechtswidrig

Allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten durch Telekommunikationsanbieter in Deutschland

Der EuGH entschied am 20.09.2022 in den verbundenen Rechtssachen C 793/19 SpaceNet und C 794/19 Telekom Deutschland über die umstrittene Vorratsdatenspeicherung in Deutschland. Diese sieht vor, dass Telekommunikationsanbieter Daten ihrer Nutzerinnen und Nutzer ohne konkreten Anlass auf Vorrat speichern. Laut dem Urteil des EuGHs ist eine solche unterschiedslose Speicherung von Daten, wie sie im deutschen Telekommunikationsgesetz (TKG) verankert wurde, europarechtswidrig.

Dem Fall liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die SpaceNet AG und die Telekom Deutschland GmbH hatten vor dem Verwaltungsgericht Köln auf Feststellung geklagt, dass sie nicht verpflichtet sind, bestimmte Verkehrsdaten ihrer Kunden auf Vorrat zu speichern. Diese Pflicht geht seit dem 01.07.2017 aus dem TKG hervor, auch wenn diese seitdem nicht durchgesetzt wurde. Das Verwaltungsgericht Köln und das OVG Münster gaben den beiden Klägern recht und stellten fest, dass eine Speicherpflicht nicht mit Unionsrecht vereinbar sei. Die beklagte Bundesrepublik Deutschland (Bundesnetzagentur) zog daraufhin vor das Bundesverwaltungsgericht, welches den EuGH um Klärung bat.

Der EuGH stellt in seinem Urteil folgendes fest:

- Zunächst bestätigt er seine ständige Rechtsprechung, dass das Unionsrecht nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die präventiv eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit vorsehen.
- Nationale Rechtsvorschriften stehen dem Unionsrecht dagegen nicht entgegen, wenn der betreffende Mitgliedstaat einer als real und aktuell oder vorhersehbar einzustufenden ernststen Bedrohung für die nationale Sicherheit gegenübersteht. In diesem Falle ist es zum Schutz der nationalen Sicherheit gestattet, Verkehrs- und Standortdaten allgemein und unterschiedslos auf Vorrat zu speichern.
- Außerdem ist eine gezielte Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten zum Schutz der nationalen Sicherheit, zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien möglich,
- Für dieselben Zwecke (Schutz der nationalen Sicherheit, Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit) ist eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von IP-Adressen rechtens, sofern sie zeitlich auf das Nötigste beschränkt ist. Zudem ist eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der die Identität der Nutzer elektronischer Kommunikationsmittel betreffenden Daten möglich.

Der EuGH betont zudem, dass diese Rechtsvorschriften durch klare und präzise Regeln sicherstellen müssen, dass bei der Speicherung der fraglichen Daten die für sie geltenden materiellen und prozeduralen Voraussetzungen eingehalten werden und dass die Betroffenen über wirksame Garantien zum Schutz vor Missbrauchsrisiken verfügen.

In den verbundenen Rechtssachen C-339/20 VD und C-397/20 SR zur Vorratsdatenspeicherung in Frankreich zwecks Insiderhandel hat der EuGH seine Rechtsprechung ebenfalls bestätigt. Laut EuGH ist es nach der Marktmissbrauchsrichtlinie und der Marktmissbrauchsverordnung in Verbindung mit der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und im Lichte der Charta nicht zulässig, dass die Anbieter von Diensten der elektronischen Kommunikation die Verkehrsdaten ab dem Zeitpunkt der Speicherung zur Bekämpfung von Straftaten des Marktmissbrauchs, u. a. von Insidergeschäften, ein Jahr lang allgemein und unterschiedslos auf Vorrat speichern.

Langfristige Aufenthaltsberechtigung für Familienangehörige von Unionsbürgern mit Drittstaatsangehörigkeit

Der EuGH entschied am 07.09.2022 in der Rechtssache C-624/20, dass ein Drittstaatsangehöriger, der als Familienangehöriger eines Unionsbürgers über einen Aufenthaltstitel verfügt, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erlangen kann, wenn die hierfür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Eine ghanaische Staatsangehörige erhielt im Jahr 2013 als Mutter eines Kindes mit Unionsbürgerschaft aufgrund eines bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses eine Aufenthaltsgenehmigung für das niederländische Staatsgebiet (Art. 20 AEUV). Im Jahr 2019 beantragte sie eine langfristige Aufenthaltsberechtigung, die von den niederländischen Behörden abgelehnt wurde. Die Betroffene klagte vor dem Bezirksgericht Den Haag, das den EuGH um Klärung bat.

Zunächst stellte der EuGH (Große Kammer) in seinem Urteil fest, dass die Richtlinie 2003/109/EG jene Drittstaatsangehörige, die sich lediglich vorübergehend in der EU aufhalten oder deren Aufenthaltsgenehmigung offiziell zeitlich begrenzt wurde, von ihrem Anwendungsbereich ausschließt. Im vorliegenden Fall ist der Aufenthalt einer Drittstaatsangehörigen als Familienangehörige eines Unionsbürgers jedoch gerechtfertigt, wenn der Aufenthalt dazu notwendig ist, damit dieser Unionsbürger den Grundbestand seiner Rechte effektiv in Anspruch nehmen kann, solange ein Abhängigkeitsverhältnis zu dieser Drittstaatsangehörigen besteht. Weiterhin wies der Gerichtshof darauf hin, dass das hervorgehobene Ziel der Richtlinie in der Integration von Drittstaatsangehörigen liegt, die in den Mitgliedstaaten für mehr als fünf Jahren ununterbrochen ansässig sind. Im Falle eines Abhängigkeitsverhältnisses kann diese Dauer jedoch deutlich darüber hinaus gehen. Zudem muss einem Drittstaatsangehörigen, der ein solches Aufenthaltsrecht besitzt, eine Erlaubnis zur Arbeit ausgestellt werden, damit er für den Unterhalt seines Kindes mit Unionsbürgerschaft aufkommen kann.

Überdies stellte der Gerichtshof fest, dass ein Drittstaatsangehöriger, der ein Aufenthaltsrecht als Familienangehöriger besitzt, die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllen muss, um eine langfristige Aufenthaltsberechtigung zu erhalten. Hierzu zählen ein fünf Jahre langer, ununterbrochen rechtmäßiger Aufenthalt im Mitgliedstaat als auch der Nachweis, dass er regelmäßige Einnahmen erzielt, die ohne Bezug von Sozialhilfeleistungen für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreichen, sowie der Besitz einer Krankenversicherung im Mitgliedstaat. Außerdem können die Mitgliedstaaten von Drittstaatsangehörigen verlangen, dass sie zusätzliche Integrationsanforderungen erfüllen, die in ihrem nationalen Recht vorgeschrieben sind.

Keine Unterbrechung der sechsmonatigen Überstellungsfrist im Dublin-III-Verfahren bei behördlicher Aussetzung der Überstellungsentscheidung aufgrund der Covid-19-Pandemie

Der EuGH entschied am 22.09.2022 in den verbundenen Rechtssachen C-245/21 und C-248/21, dass die aufgrund der Covid-19-Pandemie ausgesetzte Durchführung einer Entscheidung, einen Asylbewerber an den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, nicht die sechsmonatige Überstellungsfrist unterbricht. Ist die besagte Frist abgelaufen, fällt die Zuständigkeit für die Prüfung dem Mitgliedstaat zu, der das Überführungsgesuch gestellt hat.

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Drei Personen beantragten im Jahr 2019 Asyl in Deutschland. Zwei davon waren zuvor in Italien als illegal eingereiste Antragsteller auf internationalen Schutz registriert worden, der Dritte hatte diesen Antrag förmlich gestellt. Die deutschen Behörden lehnten die drei Asylanträge ab, ersuchten die italienischen Behörden auf Grundlage der Dublin-III-Verordnung um Übernahme und ordneten zudem die Abschiebung nach Italien an. Die italienischen Behörden gaben im Februar 2020 an, dass, bedingt durch die Covid-19-Pandemie, zunächst keine Überstellungen von und nach Italien mehr durchgeführt würden. Die deutschen Behörden setzten daraufhin im März bzw. April die Anordnungen zur Abschiebung der Betroffenen bis auf Weiteres aus. Dies wurde damit begründet, dass die Durchführung der Überstellungen aufgrund der Pandemie nicht möglich sei. Im Juni bzw. August 2020 hob ein deutsches Verwaltungsgericht die Entscheidungen auf, mit denen die Behörde die Asylanträge der Betroffenen als unzulässig abgelehnt und deren Abschiebung angeordnet hatte und hielt fest, dass trotz der angeführten Aussetzungsentscheidungen seitens der deutschen Behörden die Zuständigkeit aufgrund der Fristüberschreitung nun auf Deutschland übergegangen sei.

In diesem Zusammenhang urteilte der EuGH (Erste Kammer), dass die sechsmonatige Überstellungsfrist nicht unterbrochen wird, wenn seitens der zuständigen Behörde eine widerrufliche Entscheidung über die Aussetzung der Überstellungsentscheidung getroffen wird mit der Begründung, dass die Vollziehung durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie praktisch unmöglich sei. Das Gericht wies zudem darauf hin, dass die Überstellungsfrist ab der abschließenden Entscheidung über den Rechtsbehelf beginnt. Dies führt dazu, dass die Durchführung der Überstellungsentscheidung spätestens sechs Monate nach der abschließenden Entscheidung über den Rechtsbehelf erfolgen muss. Diese Frist diene dazu, dass der Antragsteller schnellstmöglich in den Mitgliedstaat überführt wird, in dem die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz durchgeführt wird. Würde den Mitgliedstaaten gestattet werden, die Überstellungsentscheidung aus anderen Gründen auszusetzen als jenen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem gerichtlichen Rechtsschutz der antragstellenden Person stehen, bestünde die Gefahr, dass die Überstellungsfrist ihre Wirksamkeit verliere. Die Überstellungsentscheidung darf nur dann ausgesetzt werden, wenn aus der Prüfung der Umstände hervorgeht, dass dem Antragsteller der Aufenthalt in dem Mitgliedstaat, welcher die Überstellungsentscheidung getroffen hat, gestattet wird, um ihm einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten.

Ungarische Regelung, die das Informationsrecht von Schutzsuchenden einschränkt, steht Unionsrecht entgegen

Der EuGH entschied am 22.09.2022 in der Rechtssache C-159/21, dass das ungarische Recht, wonach ein Betroffener erst nachträglich und nach Genehmigung Akteneinsicht bei der Aberkennung des internationalen Schutzstatus infolge einer Beeinträchtigung der nationalen Sicherheit erhalten kann, gegen Unionsrecht verstößt (Richtlinien 2013/32 und 2011/95).

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Nach einer Verurteilung zur einer Freiheitsstrafe im Jahr 2002 aufgrund des Handels mit Betäubungsmitteln erhielt ein Syrer in Ungarn im Jahr 2012 die Flüchtlingseigenschaft. Im Jahr 2019 entscheidet die Nationale Generaldirektion der Fremdenpolizei, ihm die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus abzuerkennen. Ausschlaggebend dafür waren nicht begründete Stellungnahmen des ungarischen Amtes für Verfassungsschutz und der Zentralstelle für Terrorismusabwehr, die die Person als Gefahr für die nationale Sicherheit einstufen. Der Betroffene klagte vor Gericht, welches den EuGH um Klärung bat.

In diesem Zusammenhang urteilte der EuGH (Erste Kammer), dass der für den Betroffenen erst nachträglich und nach Genehmigung ermöglichte Zugang zu den Informationen, auf denen die Entscheidung über die Aberkennung des Schutzstatus beruht, rechtswidrig ist. Auch sei es nicht mit Unionsrecht konform, dass dem Betroffenen nicht einmal die Gründe für die Aberkennung des Schutzstatus mitgeteilt wurden. Darüber hinaus dürfe die Asylbehörde sich bei ihrer Entscheidung nicht allein auf die Stellungnahmen anderer Behörden stützen, sondern müsse eine eigene Untersuchung des Sachverhalts vornehmen.

Weiterführende Informationen:

Link zum Urteil in den verbundenen Rechtssachen C 793/19 SpaceNet und C 794/19 Telekom Deutschland:

<https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-794/19>

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=265881&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=936996>

Link zum französischen Urteil zu den verbundenen Rechtssachen C-339/20 VD und C-397/20 SR:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=265882&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=935673>

Link zum Urteil in der Rechtssache C-624/20:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=265002&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=935673>

Link zum Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-245/21 und C-248/21:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=266108&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=935673>

Link zum Urteil in der Rechtssache C-159/21:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=266106&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1738381>

***Krieg in der Ukraine prägendes Thema auf dem Rat der Justizministerinnen und Justizminister
Informationsaustausch soll effizienter ausgestaltet werden***

Am 13.10.2022 fand in Luxemburg der Rat der EU-Justizministerinnen und -minister in Präsenz statt. Der aktuelle Krieg in der Ukraine prägte wiederum die Tagesordnung des Rates. Im Rahmen eines Pressestatements vor Beginn des Rates äußerte sich Deutschland dahingehend, dass die EU versuchen wolle, die Zusammenarbeit bei der Beweissammlung für Kriegsverbrechen noch besser zu koordinieren.

Bekämpfung der Straflosigkeit in der Ukraine sowie Gewährleistung der wirksamen Umsetzung der Sanktionen

Der tschechische Vorsitz des Rates verschaffte dem Rat zunächst einen Überblick über die laufende Unterstützung der EU beim Kampf gegen die Straflosigkeit von Kriegsverbrechen in der Ukraine sowie zur Gewährleistung der vollständigen Umsetzung der beschlossenen individuellen und wirtschaftlichen Sanktionen gegen Russland sowie Einzelpersonen und Organisationen. Die EU hat diesbezüglich bereits eine Reihe von Maßnahmen ergriffen:

Insoweit haben mehrere Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Grundsatzes der universellen Gerichtsbarkeit oder auf der Grundlage einer auf dem Personalitätsprinzip beruhenden Zuständigkeit strafrechtliche Ermittlungen wegen des Verdachts der Begehung von Kriegsverbrechen eingeleitet, so u.a. auch der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof. Auch die ukrainischen Ermittlungsbehörden haben bereits 160 Anklagen erhoben, wobei es bislang neun Verurteilungen gegeben hat. Unter der Leitung von Eurojust ist zudem seit dem 25.03.2022 eine gemeinsame Ermittlungsgruppe von den polnischen, litauischen und ukrainischen Justizbehörden eingesetzt worden, an der nun ebenfalls der Chefankläger beim Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) und auch estnische, lettische, slowakische und neuerdings rumänische Justizbehörden mitwirken.

Durch die am 01.06.2022 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2022/838 zur Änderung der Eurojust-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1727) wurde des Weiteren Eurojust in die Lage versetzt, Beweismittel im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen, einschließlich Satellitenbildern, Fotos, Videos, Tonaufzeichnungen, DNA-Profilen und Fingerabdrücken, zu speichern und zu sichern sowie diese Beweismittel in enger Zusammenarbeit mit Europol zu verarbeiten und zu analysieren und sie an die zuständigen nationalen und internationalen Justizbehörden, einschließlich des Internationalen Strafgerichtshofs, weiterzugeben. Eurojust errichtet derzeit die für die Anwendung der Verordnung erforderliche Infrastruktur. Des Weiteren wurden dem IStGH, der infolge des Krieges in der Ukraine eine stark erhöhte Arbeitsbelastung hat, 7 Mio. Euro als zusätzliche finanzielle Unterstützung zur Verfügung gestellt. Verschiedene Mitgliedstaaten haben zudem bereits Sachverständige (bspw. abgeordnete Staatsanwälte) nach Den Haag entsandt, um den IStGH bei seiner Arbeit zu unterstützen.

Um eine vollständige Umsetzung der beschlossenen Sanktionen zu gewährleisten, hat die Europäische Kommission die Taskforce „Freeze and Seize“ eingerichtet, um die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern. 90% der 17,4 Milliarden Euro an russischen Vermögenswerten, die bisher in der EU eingefroren worden sind, sind von sieben Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Irland und Luxemburg) eingefroren worden.

Die tschechische Ratspräsidentschaft ist zudem bemüht, den Beschluss des Rates, wonach Verstöße gegen EU-Sanktionen zukünftig in die Liste der EU-Verbrechen in Art. 83 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgenommen werden sollen (KOM(2022) 247), voraussichtlich am 24.10.2022 zu erlassen. In einem nächsten Schritt wird die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen bei Verstößen gegen EU-Sanktionen vorlegen. Der Vorschlag ist aus Sicht der Kommission wichtig, da die Beschlagnahme sichergestellter Vermögen derzeit in den meisten Mitgliedstaaten nur mit einem konkreten Zusammenhang mit Straftaten möglich ist.

Im Rahmen der Aussprache beurteilten einige der Mitgliedstaaten die bisherigen gemeinsamen Bemühungen als noch nicht hinreichend. Insbesondere Polen und die baltischen Mitgliedstaaten sprachen sich insoweit für die Einrichtung eines Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression aus. Justizkommissar Didier Reynders erklärte dazu, dass erstmal alle bestehenden Instrumente genutzt werden sollten, man daneben aber zusätzliche Instrumente prüfen könne.

Richtlinienvorschlag über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt – Fortschrittsbericht

Die tschechische Ratspräsidentschaft berichtete über die Fortschritte hinsichtlich des Richtlinienvorschlags über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (KOM(2021) 851). Mit dem im Dezember 2021 seitens der Kommission vorgelegten Vorschlag soll die umweltstrafrechtliche Richtlinie 2008/99/EG ersetzt werden, indem die in der genannten Richtlinie von 2008 enthaltene Liste der Straftaten umfassend aktualisiert und ergänzt wird, aber auch in dem die Sanktionen in diesem Bereich erstmals harmonisiert werden. Der Teil „Straftaten/Sanktionen“ wird durch einen verfahrensrechtlichen Teil ergänzt, der Bestimmungen zur Sicherstellung und Einziehung, zur Verjährung, zur räumlichen Geltung des Strafrechts, zum Schutz von Personen, die Umweltstraftaten melden oder bei Ermittlungen helfen, oder zu den Rechten der betroffenen Öffentlichkeit, sich an den Verfahren zu beteiligen, umfasst. Insgesamt wird mit dem neuen Richtlinienvorschlag ein besserer Schutz der Umwelt durch effektivere Aufdeckung, Untersuchung, Verfolgung und Ahndung von Umweltkriminalität anvisiert. Im Juni 2022 hatte sich der Rat unter französischer Ratspräsidentschaft auf eine partielle allgemeine Ausrichtung zu Art. 2-4 (Straftatbestände) des Vorschlags geeinigt. Zu den übrigen Vorschriften des Vorschlags, insbesondere zu den Bestimmungen über Sanktionen (Art. 5 bis 9), wird derzeit weiter in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe beraten. Es wurden bereits beträchtliche Fortschritte erzielt, welche von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt werden können. Eine große Mehrheit konnte sich darauf einigen, dass das Strafmaß für natürliche Personen bei schweren und weniger schweren Straftaten auf fünf bzw. drei Jahre festgesetzt werden soll. Zu anderen Aspekten im Zusammenhang mit Sanktionen, einschließlich des Höchstmaßes der Strafen für juristische Personen, konnte bisher noch keine Einigung gefunden werden. Die tschechische Ratspräsidentschaft strebt eine vollständige allgemeine Ausrichtung für den Justizrat im Dezember 2022 an.

Aussprache zur justiziellen Aus- und Fortbildung

Unter diesem Punkt fand eine Aussprache zum Stand der justiziellen Aus- und Fortbildung in den Mitgliedstaaten statt. Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten, u.a. auch Deutschland, erklärten, dass qualitativ hochwertige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen essentiell für die Unabhängigkeit, Qualität und Effizienz der nationalen Justizsysteme seien. Justizkommissar Reynders betonte in diesem Zusammenhang, dass die Kommission den Aus- und Fortbildungsprozess von Angehörigen der Rechtsberufe mit 17,7 Millionen Euro unterstütze. Der Generaldirektor Markus Brückner vom European Judicial Training Network (EJTN) stellte die Arbeit des EJTN vor und erklärte dabei, dass EJTN ein höheres Beteiligungs-niveau unter den Richterinnen und Richtern bei Fortbildungen erreichen wolle (u.a. durch Überarbeitung von Schulungsmaterialien und Online-Angeboten). In der Mehrzahl der Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, seien Fortbildungsmaßnahmen für Richterinnen und Richter verpflichtend. Dadurch seien bisher keine Spannungen in Bezug auf deren Unabhängigkeit festgestellt worden. Ebenfalls werde in elf Mitgliedstaaten (u.a. Italien, Griechenland und Spanien) die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen bei Beförderungentscheidungen berücksichtigt.

Europäische Staatsanwaltschaft

Die Kommission und die Europäische General Staatsanwältin Laura Kövesi informierten die Ministerinnen und Minister über die jüngsten Entwicklungen bei der Europäischen Staatsanwaltschaft (EuStA). Die EuStA hatte ihre Tätigkeit im Juni 2021 aufgenommen und hat in ihrem ersten Jahr 929 Ermittlungen eingeleitet, 28 Anklagen erhoben, vier Verurteilungen erwirkt und Sicherstellungsanordnungen in Höhe von 259 Mio. Euro erlassen. Insgesamt wurde ein positives Fazit gezogen, es wurde aber auch Verbesserungspotential festgestellt. Aus diesem Grund habe die Kommission Evaluationsstudien in Auftrag gegeben, die 2023 vorgelegt werden sollen. Die Kommission stellte zudem die Idee vor, das Mandat der EuStA auf die Verfolgung von Verstößen gegen EU-Sanktionen auszuweiten. Ein entsprechender Vorschlag soll zusammen mit dem Richtlinien-vorschlag zu Sanktionsverstößen vorgelegt werden (siehe oben). Für die Kompetenzerweiterung sei eine Einstimmigkeit im Rat erforderlich. Offen für die Kompetenzerweiterung zeigten sich im anschließenden Austausch bereits einige Mitgliedstaaten, darunter Deutschland und Frankreich.

Sonstige nicht-legislative Dossiers

Justizkommissar Reynders berichtete von den Vorbereitungen zu einem neuen Angemessenheitsbeschluss, nachdem der EuGH mit Urteil vom 16.07.2022 (Rs. C-311/18), dem sog. Schrems II-Urteil, den vorherigen Beschluss der Kommission über die Angemessenheit des Datenschutzes in den USA (EU-US Privacy Shield) für unionsrechtswidrig erklärt hatte. Der EuGH war der Ansicht, dass in den USA kein im Wesentlichen gleichwertiges Datenschutzniveau gewährleistet sei. US-Präsident Joe Biden hatte zuletzt am 07.10.2022 basierend auf der politischen Grundsatzvereinbarung zwischen der EU und den USA von März 2022 bzgl. der Ausgestaltung des neuen Datenschutzabkommens eine Exekutivverordnung unterzeichnet, welche den europäischen Datenschutzerfordernungen Rechnung tragen soll. Im nächsten Schritt soll nun der Europäische Datenausschuss um Stellungnahme gebeten werden. Anschließend würden die Mitgliedstaaten im Rahmen des Komitologieverfahrens beteiligt. Insgesamt werde das Verfahren unter Einbindung des Europäischen Parlaments ca. sechs Monate in Anspruch nehmen. Ziel sei, dass die neuen Standardklauseln zum Datentransfer die Rechtssicherheit für die Unternehmen erheblich erhöhen würden.

Weiterführende Informationen:

Hauptergebnisse des Justizministerrates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2022/10/13-14/>

Eingangsstatement vom Justizminister Marco Buschmann:

<https://video.consilium.europa.eu/event/en/26073>

Fluggastrechte bei Verspätung eines Anschlussflugs in einem Drittstaat

Der EuGH entschied am 06.10.2022 in der Rechtssache C-436/21, dass es bei einer Flugverbindung mit mehreren Flügen, für die ein Gesamtpreis erhoben und ein einheitlicher Flugschein ausgegeben wurde, hinsichtlich des Ausgleichsanspruchs bei Verspätung unerheblich ist, ob zwischen den durchführenden Luftfahrtunternehmen eine rechtliche Beziehung besteht. Kommt es bei einer solchen Flugverbindung mit direkten Anschlussflügen zu deutlicher Verspätung, steht dem Kunden ein Ausgleichsanspruch zu.

Dem Fall liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Im Sommer 2018 trat ein Fluggast die Reise von Stuttgart nach Kansas City an. Der elektronische Flugschein enthielt hierfür insgesamt drei Flüge, da zwei Umstiege vorgesehen waren. Alle Bordkarten führten auch die Nummer des elektronischen Flugscheins. Als Dienstleistungserbringerin wurde American Airlines auf dem Flugschein ausgewiesen. Zudem trug dieser eine gleichbleibende Buchungsnummer für die gesamte Strecke. Das Reisebüro, das die Flugreise zuvor für den Passagier gebucht hatte, wies eine Rechnung aus, die einen Gesamtpreis für alle Flüge enthielt. Der erste Teilabschnitt der Flugreise wurde durch Swiss International Air Lines durchgeführt, die beiden anderen durch American Airlines. Die ersten beiden Flüge wurden planmäßig durchgeführt, auf der letzten Verbindung kam es allerdings zu einer Verspätung von mehr als vier Stunden, was in diesem Fall einen Anspruch des Fluggastes auf eine Ausgleichszahlung in Höhe von 600 Euro zur Folge gehabt hätte. „flightright“, eine Gesellschaft für Rechtshilfe für Fluggäste, an welche die durch die Verspätung entstandenen Ansprüche abgetreten worden waren, klagte vor dem deutschen Bundesgerichtshof. Der bat den EuGH um Klärung.

In seiner Urteilsbegründung wies der EuGH (Achte Kammer) darauf hin, dass „direkte Anschlussflüge“ auch aus zwei oder mehr Flügen, durchgeführt von unterschiedlichen Luftfahrtunternehmen, bestehen können, die bei der Beanspruchung von Ausgleichszahlungen durch Fluggäste als Gesamtheit zu verstehen zu sind. Entscheidende Kriterien zur Bewertung sind unter anderem der Ausgangspunkt der Reise in einem Mitgliedstaat, durch ein Reisebüro zusammengefasste Flüge, ein einziger Buchungsvorgang, ein einheitlicher Flugschein sowie ein ausgewiesener Gesamtpreis für die Leistungen. Würde sich das Recht nicht auf Unternehmen ohne rechtliche Beziehung zueinander anwenden lassen, stände dies dem Ziel der Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für Fluggäste entgegen.

Anspruch auf Löschung aus öffentlichen Telefonverzeichnissen und bei Auskunftsdiensten

Der EuGH entschied am 27.10.2022 in der Rechtssache C-129/21, dass der für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche geeignete Maßnahmen treffen muss, sobald eine betroffene Person die Einwilligung zur Verarbeitung dieser Daten widerruft. Dabei spielt es keine Rolle, gegenüber wem die betroffene Person ihre Einwilligung zurückzieht, sofern sich Dritt- oder Suchmaschinenanbieter als auch der für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche auf dieselbe Einwilligung stützen.

Dem Fall liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Proximus ist ein belgischer Telekommunikationsdienst, der Kontaktdaten von Telefondiensteanbietern erhält und damit Teilnehmerverzeichnisse öffentlich zugänglich macht. Außerdem leitet Proximus die Kontaktdaten an andere Anbieter von Teilnehmerverzeichnissen weiter. Das geschieht, solange die betreffende Person dem nicht widerspricht. Telenet, ein belgischer Telefondiensteanbieter, leitet Kontaktdaten, unter anderem an Proximus, weiter. Ein Teilnehmer forderte Proximus auf, seine Kontaktdaten in den von Proximus und von Dritten herausgegebenen Teilnehmerverzeichnissen nicht aufzuführen. Zwar änderte Proximus daraufhin den Status des Teilnehmers, erhielt jedoch von Telenet eine weitere Aktualisierung der Daten, sodass diese nach einer automatisierten Verarbeitung erneut im Teilnehmerverzeichnis einzusehen waren. Der Teilnehmer forderte

Proximus in der Folge dazu auf, seine betreffenden Daten aus den Teilnehmerverzeichnissen zu löschen. Proximus teilte mit, dass man dem nachgekommen sei und Google kontaktiert habe, damit die maßgeblichen Links zur Website von Proximus entfernt werden. Zugleich legte der Teilnehmer bei der belgischen Datenschutzbehörde eine Beschwerde ein. Deren Streitsachenkammer verhängte, u.a. aufgrund des Verstoßes gegen mehrere Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), eine Geldbuße in Höhe von 20.000 Euro. Gegen diese Entscheidung legte Proximus beim Appellationshof Brüssel ein Rechtsmittel ein und verwies auf das sogenannte „Opt-Out“, wonach eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten solange möglich sei, bis ein Teilnehmer dem widerspricht. Dagegen vertrat die Datenschutzbehörde die Auffassung, dass gemäß der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation eine konkrete Einwilligung des Teilnehmers vorliegen müsse. Da der Widerruf dieser Willensäußerung nicht spezifisch geregelt ist, bat der Appellationshof Brüssel den EuGH um Klärung.

Der EuGH (Vierte Kammer) verwies in seiner Urteilsverkündung darauf, dass die Einwilligung eines Teilnehmers in Form einer eindeutigen Willensbekundung für die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten in einem öffentlichen Teilnehmerverzeichnis erforderlich ist. Teilnehmer müssen ebenso die Möglichkeit haben, die Löschung ihrer personenbezogenen Daten aus Teilnehmerverzeichnissen zu erwirken, da ein solcher Antrag als Bestandteil des Rechts auf Löschung im Sinne der DSGVO betrachtet werden kann. Ebenso bestätigte der EuGH in seiner Rechtsprechung, dass der für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche geeignete Maßnahmen treffen muss, um den Telefondienstanbieter sowie andere Anbieter von Teilnehmerverzeichnissen über den Widerruf des Teilnehmers zu informieren. Für Teilnehmer genügt es demnach, die Einwilligung gegenüber einem einzigen Verantwortlichen zu widerrufen. Schließlich wies der Gerichtshof darauf hin, dass Verantwortliche angemessene Maßnahmen treffen müssen, um Suchmaschinenanbieter über den eingegangenen Antrag des Teilnehmers zu informieren.

Das Verbot der Doppelbestrafung gilt auch für Drittstaatsangehörige im Schengen-Raum

Am 28.10.2022 entschied das EuGH in der Rechtssache C-435/22 PPU, dass die Auslieferung eines Drittstaatsangehörigen aus einem Mitgliedstaat in einen Drittstaat aufgrund einer Tat, für die in einem anderen Mitgliedstaat bereits ein Urteil ergangen ist, nicht mit Unionsrecht konform ist. Dies gilt selbst, wenn ein bilaterales Auslieferungsabkommen zwischen dem ersuchenden Staat und dem Staat, in dem sich der Drittstaatsangehörige befindet, besteht.

Dem Fall liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Nach dem die US-amerikanischen Behörden ein Auslieferungsersuchen an die deutschen Behörden gerichtet hatten, kam es zur vorläufigen Festnahme eines serbischen Staatsangehörigen. Ihm wird vorgeworfen an verschiedenen Straftaten von September 2008 bis Dezember 2013 beteiligt gewesen zu sein. Für die bis 2010 begangenen Straftaten war der Betroffene aber bereits in Slowenien verurteilt worden. Er verbüßte dort seine Strafe vollständig. Über das Auslieferungsersuchen hatte das Oberlandesgericht München zu entscheiden. Dies bat den EuGH zur Überprüfung der Frage, ob das Verbot der Doppelbestrafung, wie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Übereinkommen von Schengen festgehalten, dem entgegensteht.

Der EuGH (Große Kammer) urteilte, dass das in den Verträgen verbürgte Verbot der Doppelbestrafung der Auslieferung eines Drittstaatsangehörigen entgegensteht, wenn der wegen derselben Tat bereits rechtskräftig verurteilt wurde und die verhängte Strafe verbüßt hat. Diese Feststellung wird auch nicht durch einen bilateralen Auslieferungsvertrag beeinflusst, der das Verbot der Doppelbestrafung lediglich auf die Urteile beschränkt, die in dem ersuchten Staat ergangen sind. Der Grundsatz gilt auch für Drittstaatsangehörige im Schengen-Raum, unabhängig davon, ob ihr Aufenthalt rechtmäßig war oder nicht. Der bilaterale Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten sieht den Grundsatz nicht für Urteile vor, die in einem anderen Mitgliedstaat ergangen sind. Die nationalen Gerichte dürfen keine Bestimmung dieses Vertrags, der mit dem Verbot der Doppelbestrafung nicht zu vereinen ist, anwenden.

Weiterführende Informationen:

Link zum Urteil in der Rechtssache C-436/21:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=266828&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=3536243>

Link zum Urteil in der Rechtssache C-129/21:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=267605&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=4166622>

Link zum Urteil in der Rechtssache C-435/22 PPU:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=267661&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=4178325>

Zivilrecht

Haager Urteilsübereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen EU und Ukraine ratifizieren als Erste das Übereinkommen

Am 29.08.2022 ist die Europäische Union dem Haager Urteilsübereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen vom 2. Juli 2019 beigetreten. Die Ukraine ist dem Übereinkommen ebenfalls am 29.08.2022 beigetreten. Die EU und die Ukraine sind die Ersten, die das Übereinkommen ratifiziert haben.

Das Übereinkommen wird für die Mitgliedstaaten der EU (mit Ausnahme des Königreiches Dänemark) zwölf Monate nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde verbindlich werden, soweit innerhalb dieser Frist kein anderer Vertragsstaat dem Beitritt widerspricht (Artikel 28 Absatz 1 i.V.m. Artikel 29 Absatz 2 des Übereinkommens).

Inhalt des Haager Urteilsübereinkommens und Zweck des Beitritts

Das Übereinkommen wurde im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter Mitarbeit der EU ausgearbeitet. Mit dem Übereinkommen wird ein gemeinsamer Rahmen für die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geschaffen, sofern sie nach dem Übereinkommen zirkulationsfähig sind und keiner der ebenfalls im Übereinkommen genannten Versagungsgründe vorliegt. Diese Verweigerungsgründe (ordre public, ordnungsgemäßes Verfahren und widersprüchliche Urteile) sind nicht zwingend (Art. 7 des Übereinkommens). Das ersuchte Gericht ist daher nicht verpflichtet, die Anerkennung zu verweigern, sondern kann das nach eigenem Ermessen tun.

Das Übereinkommen erleichtert zum einen die Anerkennung und Vollstreckung eines in der EU ergangenen Urteils in einem Drittland und zum anderen die Anerkennung und Vollstreckung eines in einem Drittland ergangenen Urteils in der Union. Es ergänzt damit bestehende Instrumente für die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen unter den Mitgliedstaaten (Brüssel-Ia-Verordnung) und mit den EFTA-Ländern (Übereinkommen von Lugano) sowie das Haager Übereinkommen von 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen.

Zuvor hatte das Fehlen von vereinheitlichten Vorschriften über die grenzüberschreitende Vollstreckung von Gerichtsurteilen für eine hohe Rechtsunsicherheit gesorgt. Die Kommission befürchtete, dass die Rechtsunsicherheit sowie die damit verbundenen Kosten dazu führen, dass Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger die Verfolgung ihrer Ansprüche aufgeben oder sich überhaupt nicht an internationalen Geschäften beteiligen. Durch den Beitritt zu einem System der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen werden die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit für die Durchsetzbarkeit bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten erhöht. Zudem sollen die derzeit durchschnittliche Verfahrensdauer und die Kosten der Verfahren verringert werden. So sollen insgesamt der internationale Handel, internationale Investitionen und die internationale Mobilität erleichtert werden.

Der Beitritt der EU soll laut Justizkommissar Reynders ebenfalls ein Anreiz für die anderen Unterzeichnerstaaten (Costa Rica, Israel, Russland, Uruguay und die Vereinigten Staaten) sein, das Übereinkommen zu ratifizieren und so dessen Effizienz zu erhöhen.

Verfahren zum Beitritt

Die Union hat in allen Angelegenheiten, die durch das Übereinkommen geregelt werden, ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Am 16.07.2021 hatte die Kommission einen Vorschlag für den Beitritt der EU zum Haager Urteilsübereinkommen angenommen. Nach Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV musste der Vorschlag noch vom Rat mit Zustimmung des Europäischen Parlaments angenommen werden, da das Übereinkommen in den Anwendungsbereich des EU-Rechts und insbesondere in einen Bereich fällt, der dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt. Das Parlament stimmte dem Entwurf am 23.06.2022 zu. Am 12.07.2022 wurde der Beschluss durch den Rat angenommen.

Folgen des Beitritts für Deutschland

Soweit bekannt, sind keine Durchführungsvorschriften für das Übereinkommen auf EU-Ebene geplant. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium der Justiz am 12.01.2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Urteilsübereinkommens sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung veröffentlicht. Für die Durchführungsvorschriften sollen demnach vor allem Vorschriften des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes genutzt werden, das bereits Durch- und Ausführungsvorschriften für vergleichbare Rechtsinstrumente enthält.

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen zur deutschen Umsetzung der Durchführungsvorschriften finden Sie hier:

<https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/AVAG-Aenderungsgesetz.html>.

Pressemitteilung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht:

<https://www.hcch.net/de/news-archive/details/?varevent=870>

Neue Haftungsvorschriften für Produkte und Künstliche Intelligenz 40 Jahre alte Produkthaftungsrichtlinie wird erneuert

Die Europäische Kommission hat am 28.09.2022 ein Paket mit zwei Richtlinienvorschlägen zur zivilrechtlichen Haftung für Produkte und Künstliche Intelligenz (KI) vorgelegt. Dabei handelt es sich einerseits um einen (1) Richtlinienvorschlag zur außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz von KI (KOM(2022) 496), um Opfern von Schäden im Zusammenhang mit KI europaweit den Erhalt einer Entschädigung zu erleichtern. Der zweite Teil des Pakets betrifft die (2) Überarbeitung der verschuldensunabhängigen Haftung von Herstellern für fehlerhafte Produkte nach der Produkthaftungsrichtlinie aus 1985 (RL 1985/374 EEC), wobei letztere aus Gründen der Modernisierung de facto aufgehoben und durch eine neue Richtlinie (KOM(2022) 495) ersetzt werden soll.

Richtlinienvorschlag zur außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz von KI

Der Richtlinienvorschlag zur außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz von KI ergänzt den von der Kommission am 21.04.2021 vorgelegten Verordnungsvorschlag zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für KI (KOM(2021) 206, sog. KI-Act). Ziel der Verordnung ist es, einen Rechtsrahmen für KI zu schaffen, die Entwicklung von KI zu fördern und gleichzeitig einen hohen Schutz öffentlicher Interessen in der EU zu gewährleisten. Der Anwendungsbereich der Verordnung bezieht sich auf das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Nutzung von KI-Systemen und verfolgt dabei einen risikobasierten Ansatz. Derzeit beraten sowohl der Rat der EU als auch das Europäische Parlament über den Vorschlag.

Die neu vorgelegten Haftungsbestimmungen sollen dafür sorgen, dass bei Eintritt eines Schadens beim Einsatz von KI eine wirksame und realistische Entschädigung gewährleistet wird. Die derzeitigen nationalen Haftungs Vorschriften, insbesondere die Vorschriften über die verschuldensabhängige Haftung, sind nach Ansicht der Kommission nicht für Schadensersatzansprüche infolge von durch KI-gestützte Produkte und Dienstleistungen verursachten Schäden ausgelegt. Denn die besonderen Merkmale der KI, darunter Komplexität, Autonomie und Undurchsichtigkeit (der sog. „Blackbox“-Effekt) können die Ermittlung der haftbaren Person und die Erfüllung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Haftungsklage für Opfer erschweren. Vor diesem Hintergrund und um eine rechtliche Fragmentierung innerhalb der EU zu vermeiden, hat die Kommission den Richtlinien vorschlag mit folgenden Elementen vorgelegt:

(1) Anwendungsbereich: Der Richtlinien vorschlag gilt für außervertragliche verschuldensabhängige zivilrechtliche Haftungsansprüche gegen eine Person (Anbieter, Entwickler, Nutzer) und bezieht sich auf Entschädigung für alle Arten von Schäden, die durch ein KI-System (Hochrisiko-KI-Systeme als auch KI-Systeme ohne hohes Risiko) verursacht werden können und unter das nationale Recht fallen (Leben, Gesundheit, Eigentum, Privatsphäre usw.), und für alle Arten von Opfern (Einzelpersonen, Unternehmen, Organisationen usw., vgl. Art. 1 Abs. 2). Die Richtlinie berührt dabei im Grundsatz nicht die nationalen Vorschriften zur Definition von Verschulden, Beweismaß, Kausalität, Mitverschulden und Verjährung etc. Darüber hinaus wirkt sich diese Richtlinie nicht auf die bestehenden Vorschriften zur Regelung der Haftungs Voraussetzungen im Verkehrssektor sowie auf etwaige Ansprüche des Geschädigten aufgrund der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie (siehe dazu im Einzelnen noch unten) aus.

(2) Mindestharmonisierung: Mit dem vorliegenden Richtlinien vorschlag wird ein Mindestharmonisierungsansatz verfolgt. Dies ermöglicht es Klägern im Fall eines durch ein KI-System verursachten Schadens, sich auf günstigere Vorschriften des nationalen Rechts zu berufen.

(3) Kohärenz mit dem KI-Act: In dem Richtlinien vorschlag über KI-Haftung wird auf Definitionen im KI-Act Bezug genommen, u.a. darauf, was ein KI-System ist. Demnach wird auch die Unterscheidung zwischen Hochrisiko-KI-Systemen und KI-Systemen ohne Hochrisiko beibehalten.

(4) Einführung einer Kausalitätsvermutung: Das erste der zwei Kernstücke des Richtlinien vorschlags ist die Einführung einer Kausalitätsvermutung (vgl. Art. 4), durch welche die Geltendmachung der Schadensersatzansprüche der Geschädigten erleichtert werden soll: Wenn Opfer nachweisen können, dass jemand für die Nichteinhaltung einer bestimmten für den Schaden relevanten Verpflichtung verantwortlich war und dass ein ursächlicher Zusammenhang mit der KI-Leistung nach vernünftigem Ermessen wahrscheinlich ist, soll das Gericht davon ausgehen können, dass diese Nichteinhaltung den Schaden verursacht hat. Die haftbare Person hat dabei die Möglichkeit, diese Vermutung zu widerlegen, (z. B. durch den Nachweis, dass der Schaden eine andere Ursache hatte).

(5) Recht auf Zugang von Beweismitteln: Das zweite Kernstück des Vorschlags ist das Recht auf Zugang zu Beweismitteln in Fällen, in denen Hochrisiko-KI-Systeme betroffen sind (Art. 3). Die Geschädigten sollen bei Gericht beantragen können, die Offenlegung von Informationen über Hochrisiko-KI-Systeme anzuordnen, die vermutlich einen Schaden verursacht haben. Dabei müssen die Anträge durch Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die die Plausibilität des in Betracht gezogenen Schadensersatzanspruchs belegen. Zudem muss der Geschädigte zuvor vergeblich versucht haben, über den Anbieter bzw. Nutzer direkt an diese Informationen zu gelangen. Mithilfe der herausgegebenen Informationen sollen die Opfer herausfinden können, was zu dem Schaden geführt hat. Andererseits unterliegt die Offenlegung geeigneten Garantien zum Schutz sensibler Informationen wie Geschäftsgeheimnissen.

Den Mitgliedstaaten wird ein Umsetzungszeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie eingeräumt. Zugleich wird die Kommission fünf Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie zur KI-Haftung überprüfen, ob es notwendig ist, Regeln für die verschuldensunabhängige Haftung für Ansprüche im Zusammenhang mit KI vorzuschlagen.

Richtlinien vorschlag zur Produkthaftung

Angesichts der Entwicklungen im Zusammenhang mit neuen Technologien (u.a. Produkte, die Software oder digitale Dienste benötigen, um zu funktionieren, wie intelligente Geräte und autonome Fahrzeuge)

ist eine Überarbeitung der Haftungs Vorschriften der 40 Jahre alten Produkthaftungsrichtlinie (RL 1985/374 EEC) notwendig geworden. Die Kommission schlägt vor diesem Hintergrund einen Ersatz der alten durch eine neue Produkthaftungsrichtlinie mit folgenden Elementen vor:

(1) Anwendungsbereich und **Modernisierung der Haftungs Vorschriften**: Der Richtlinienvorschlag gilt für verschuldensunabhängige zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegen den Hersteller wegen Personenschäden, Sachschäden oder Datenverlusten, die durch fehlerhafte Produkte (einschließlich Arzneimitteln, landwirtschaftliche Produkte, Software und KI-Systeme) verursacht wurden. Damit wird die Definition des „Produktes“ an das digitale Zeitalter angepasst. Der Vorschlag berücksichtigt auch Produkte, die aus Unternehmen der Kreislaufwirtschaft stammen; dies gilt besonders für Geschäftsmodelle, in denen Produkte verändert oder aktualisiert werden. Diese Unternehmen haften demnach, falls diese Produkte z.B. Personenschäden verursachen, es sei denn, sie weisen nach, dass der Mangel auf einen nicht modifizierten Teil des Produkts zurückgeht.

(2) **Umfang und Definition des Schadens: Die Definition des Schadens ist in dem Richtlinienvorschlag weiter als in der derzeitigen noch geltenden Produkthaftungsrichtlinie gefasst. Die Entschädigung von Körperverletzungen soll explizit auch medizinisch anerkannte Schäden an der psychischen Gesundheit umfassen. Bei Sachschaden an Gütern soll die Beschränkung auf privat genutzte Güter entfallen. Außerdem sollen auch Schäden aufgrund des Verlusts oder der Beschädigung von Daten, die nicht ausschließlich zu beruflichen Zwecken verwendet werden, ersetzt werden.** Der bisher geltende Schwellenwert von 500 EUR und die Obergrenze, die eine volle Entschädigung für erlittene Schäden verhindert haben, sollen abgeschafft werden. Insbesondere soll die Haftung auch nach der Markteinführung des Produkts fortbestehen und Software-Updates, die Nichtbeachtung von Cybersicherheitsrisiken und maschinelles Lernen abdecken.

(3) Beweislast u. a. Einführung einer Vermutung der Fehlerhaftigkeit und der Kausalität in bestimmten Fällen: Wie nach der geltenden Produkthaftungsrichtlinie muss der Kläger die Fehlerhaftigkeit des Produkts, den erlittenen Schaden und den Kausalzusammenhang zwischen der Fehlerhaftigkeit und dem Schaden nachweisen. Allerdings wird die Fehlerhaftigkeit des Produkts in bestimmten Fällen vermutet, z. B., wenn der Hersteller die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellt, oder wenn das Produkt nicht den Sicherheitsanforderungen im EU-Recht und nationalem Recht entspricht. Der Kausalzusammenhang zwischen der Fehlerhaftigkeit des Produkts und dem Schaden wird vermutet, wenn feststeht, dass das Produkt fehlerhaft ist und der verursachte Schaden typischerweise mit dem betreffenden Fehler einhergeht. Um die Informationsasymmetrie zwischen Herstellern und Verbrauchern abzubauen, werden die Herstellern verpflichtet, die zur Verfügung stehenden relevanten Beweise offenzulegen, wenn der Kläger die Plausibilität des Schadensersatzanspruchs dargelegt hat.

(4) Verjährung und Erlöschung der Ansprüche: Die Verjährungsfrist beträgt wie in der geltenden Richtlinie drei Jahre, ab dem Tage, an dem der Kläger von dem Schaden, dem Fehler und der Identität des Herstellers Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Der neue Richtlinienentwurf sieht vor, dass die Haftungsfrist zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des fehlerhaften Produkts abläuft, es sei denn, es wurde ein Gerichtsverfahren eingeleitet. Diese Verjährungsfrist wird auf 15 Jahre verlängert, wenn der Schaden latent, also nicht sofort erkennbar ist.

(5) **Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen für Hersteller in der EU und in Nicht-EU-Ländern:** Nach der geltenden Produkthaftungsrichtlinie haften die Einführer für fehlerhafte Produkte, die außerhalb der Union hergestellt werden. Dies findet sich auch im neuen Vorschlag. Darüber hinaus sollen Verbraucher von einem EU-Vertreter eines nicht in der EU ansässigen Herstellers eine Entschädigung verlangen können. Subsidiär sollen sich Geschädigte an den Erfüllungsdienstleister („fulfilment service providers“) wenden können.

Beide Richtlinienvorschläge werden nun vom Rat und vom Europäischen Parlament beraten.

Bewertung: Die Kommission wählt im Rahmen des Richtlinienvorschlags zur außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz von KI die niedrigste Stufe der Intervention, nämlich eine widerlegbare Kausalitätsvermutung. Damit soll vermieden werden, dass Anbieter, Betreiber und Nutzer von KI-Systemen höheren Haftungsrisiken ausgesetzt sind, was die Innovation KI-gestützter Produkte und Dienstleistungen behindern könnte. Man wird jedoch sehen müssen, ob das vorgeschlagene Konzept der Kommission in der Praxis funktioniert, und insbesondere die Geltendmachung der Haftungsansprüche

für die Geschädigten bei durch KI-Systemen verursachten Schäden erleichtern wird. Die Kommission gibt bereits zu erkennen, dass ggf. in der Zukunft strengere Regeln vorgeschlagen werden können, falls die nun vorgeschlagenen Regeln nicht ausreichen (vgl. Art. 5 des Richtlinienvorschlags).

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung der Kommission zum Paket:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_5807

Richtlinienvorschlag zur außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz von KI:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52022PC0496>

Richtlinienvorschlag zur Produkthaftung:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2022:495:FIN>

Strafrecht

Plattform zur Unterstützung gemeinsamer Ermittlungsgruppen gebilligt Informationsaustausch soll effizienter ausgestaltet werden

Am 10.10.2022 nahm der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments einstimmig seinen Bericht für den Verordnungsvorschlag zur Einrichtung einer IT-Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen (sog. „joint investigation teams“ – JITs) (KOM (2021) 756) an. Der Verordnungsvorschlag ist Teil des von der Europäischen Kommission am 01.12.2021 vorgestellten Pakets zur Digitalisierung der Justiz in der EU. Berichterstatter für dieses Dossier im Parlament ist MdEP Malik Azmani (Renew).

JITs sind Teams, die für spezifische strafrechtliche Ermittlungen und für einen begrenzten Zeitraum eingesetzt werden. Sie werden von den zuständigen Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten und möglicherweise von Nicht-EU-Ländern (Drittländern) eingesetzt, um gemeinsam grenzüberschreitende strafrechtliche Ermittlungen durchzuführen. Obwohl sich diese Teams als erfolgreich erwiesen haben, zeigt die Praxis, dass sie mit mehreren technischen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Der Austausch ist derzeit zu langsam und aufwändig.

Vor dem Hintergrund schlägt das Parlament – welches abgesehen von einigen Änderungsvorschlägen dem Vorschlag der Kommission folgt – ebenfalls die Einrichtung einer speziellen IT-Plattform für die JITs vor, um die Effizienz und Wirksamkeit der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen einer JIT in grenzüberschreitenden Fällen zu erhöhen. Die neue Plattform würde einen direkten Austausch von Beweismitteln zwischen den Mitgliedern der Gruppe ermöglichen. Nicht nur der Austausch und die vorübergehende Speicherung von operativen Informationen sowie von Beweismitteln wäre gewährleistet, sondern auch deren Rückverfolgbarkeit und eine sichere Kommunikation.

Ebenfalls soll aus Sicht der Abgeordneten sichergestellt werden, dass die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA) und internationale Gerichte, insbesondere der Internationale Strafgerichtshof (IStGH), ebenfalls an den JITs teilnehmen können. Außerdem fordern die Abgeordneten, das Aktivierungsdatum der neuen Plattform um ein Jahr vorzuziehen (bis spätestens 2025).

Weiteres Verfahren:

Der Rat hat bereits am 09.06.2022 sein Verhandlungsmandat zu diesem Dossier angenommen (siehe EU-Wochenbericht Nr. 22-2022 vom 13.06.2022). Die Abgeordneten des LIBE-Ausschusses stimmten am 10.10.2022 ebenfalls der Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen mit dem Rat zu. Dieser Beschluss wird in der Woche vom 17.10.2022 voraussichtlich auf der Plenartagung des Parlaments bekannt gegeben, so dass anschließend die Trilogverhandlungen beginnen können.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des Europäischen Parlamentes zur Annahme des Berichts:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20221010IPR42651/joint-investigation-teams-meps-greenlight-information-exchange-platform>

Übersicht über den Verfahrensstand:

[https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2021/0391\(COD\)&l=en](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2021/0391(COD)&l=en)

***LIBE-Ausschuss im Europäischen Parlament billigt neue Regeln zur Verbesserung des Informationsaustauschs zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden Terrorismus
Informationsaustausch soll effizienter ausgestaltet werden***

Am 25.10.2022 nahm der federführende Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments mit 52 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und drei Enthaltungen seinen Bericht zum Verordnungsvorschlag über den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen (KOM (2021) 757) an. Berichtersteller für dieses Dossier im Parlament ist MdEP Patryk Jaki (ECR).

Hintergrund: Der Verordnungsvorschlag ist Teil des von der Europäischen Kommission am 01.12.2021 vorgestellten Pakets zur Digitalisierung der Justiz in der EU, durch welches digitale Kommunikationskanäle zum Standard für grenzüberschreitende Gerichtsverfahren gemacht werden sollen. Der LIBE-Ausschuss hatte bereits am 10.10.2022 seine Position hinsichtlich eines weiteren Vorschlags des Digitalpakets, dem Verordnungsvorschlag zur Einrichtung einer IT-Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen (sog. „joint investigation teams“ – JITs) (KOM (2021) 756), festgelegt (vgl. EU-Wochenbericht Nr. 35-2022 vom 18.10.2022).

Der Justizrat hatte am 09.06.2022 bereits seine Allgemeine Ausrichtung zu beiden Verordnungsvorschlägen angenommen (vgl. EU-Wochenbericht Nr. 22-2022 vom 14.06.2022). Der vom Umfang größte Teil des Digitalisierungspakets, der Verordnungsvorschlag über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und den Zugang zum Recht in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (KOM (2021) 759), wird derzeit noch im Rat und im Parlament beraten. Der tschechische Vorsitz im Rat hofft allerdings darauf, im Dezember 2022 auch dazu eine Verhandlungsposition des Rates zu erreichen.

Wie der Rat, spricht auch der LIBE-Ausschuss sich in seinem Bericht dafür aus, den Informationsaustausch über Fälle im Zusammenhang mit Terrorismus zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern. Gegenwärtig geben die Mitgliedstaaten Informationen über Fälle im Zusammenhang mit Terrorismus über mehrere Kanäle an Eurojust weiter, wo sie dann in das technisch veraltete Europäische Justizielle Terrorismusregister aufgenommen werden. Zukünftig sollen die Mitgliedstaaten Informationen zu Terrorismusverfahren an Eurojust übersenden, wo sie dann in einem modernen digitalen Fallbearbeitungssystem gespeichert werden. Auf diese Weise soll Eurojust in die Lage versetzt werden, Verbindungen zwischen parallelen Ermittlungen in verschiedenen Mitgliedstaaten zu finden. Außerdem sollen die an Eurojust weitergeleiteten Informationen zu Terrorismusverfahren auch schon dann übersandt werden, wenn ein grenzüberschreitender Bezug zwar noch nicht feststeht, die Möglichkeit aber durch die Ermittlung von Querverbindungen bei Eurojust überprüft werden soll.

In dem Bericht schlagen die Abgeordneten folgende Änderungen am Kommissionsvorschlag vor: Sie wollen den Informationsaustausch bereits in einem frühen Stadium der Ermittlungen ermöglichen. Zudem sollen die Aufbewahrungsfristen der Daten im Europäischen Justiziellen Terrorismusregister verlängert und die Einhaltung der Grundsätze der Datenminimierung sichergestellt werden. Außerdem wollen die Abgeordneten, dass Informationen gelöscht werden, wenn die zuständigen Behörden sie für nicht mehr erforderlich halten, und dass sie aktualisiert werden, wenn sie nicht mehr korrekt sind.

Weiteres Verfahren:

Im Anschluss muss noch das Plenum des Parlaments den Bericht annehmen. Sodann können die Trilogverhandlungen mit dem Rat beginnen, der bereits seine Position festgelegt hat (s.o.).

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des Europäischen Parlamentes zur Annahme des Berichts:

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20221024IPR45742/meps-approve-new-rules-for-information-sharing-to-combat-terrorism>